VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND DIE

TOTAL-REVISION

DES GEWERBEGESETZES

VOM 21. DEZEMBER 1969

(GEWG; LGBL. 1970 NR. 21)

Ressort Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: **14. JUNI 2004**

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGEN 3

1. Ausgangslage 3
   1.1. Handels- und Gewerbefreiheit (HGF) 3
   1.2. Gewerbegesetz vom 21. Dezember 1969, LGBl. 1970 Nr. 21 4
   1.3. Beibehaltung des Gewerbegesetzes 5
   1.4. Gesamtrevision 8

2. Gründe für eine Revision 9
   2.1. Vom Industrie- zum Dienstleistungsstaat 9
   2.2. Technische Entwicklungen 9
   2.3. EWR-Beitritt 9
   2.4. Fehlende Aktualität 11

3. Ziele 11

4. Schwerpunkte der Vorlage 13
   4.1. Verfahren 13
   4.2. Abgrenzung gegenüber Sitzgesellschaften 16
   4.3. Fachkenntnisse 17
   4.4. Unternehmerprüfung 19
   4.5. Gastgewerbe 24
   4.6. Gewerberegister 28

II. ERLÄUTERUNGEN DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE 30

III. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE 68

Vaduz, 30. März 2004
RA 2004/193-7113
P

I. ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGEN

1. Ausgangslage

1.1. Handels- und Gewerbefreiheit (HGF)

a) Inhalt

Gemäss Art. 36 der Liechtensteinischen Verfassung sind Handel und Gewerbe innerhalb der gesetzlichen Schranken frei. Dies bedeutet, dass man in Liechtenstein keine absolute Gewerbefreiheit kennt. Art. 36 der Verfassung gewährleistet die Handels- und Gewerbefreiheit (HGF) innerhalb der gesetzlichen Schranken und stellt sie somit unter einen einfachen Gesetzesvorbehalt. Dies etwa im Unterschied zur Schweizerischen Bundesverfassung. Diese lässt wirtschaftspolitische Eingriffe in die HGF nur dann zu, sofern die Bundesverfassung selbst solche Schrankenziehungen ausdrücklich oder stillschweigend zulässt (sog. Verfassungsvorbehalt)[1].

Wichtig ist der Hinweis, dass Art. 36 der Verfassung neben den klassischen Tätigkeitsfeldern der handwerklichen Produktion auch Tätigkeiten aus dem industriellen Bereich, der Urproduktion und des gesamten Dienstleistungssektors schützt. Die HGF bezieht sich also nicht nur auf das eigentliche produzierende Gewerbe, sondern erfasst auch die Berufe und Tätigkeiten des Dienstleistungssektors und des primären Sektors. Insofern garantiert die Handels-

[1]Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung; Liechtenstein Politische Schriften, Band 20, S.186

und Gewerbefreiheit im gesamten Bereich der Wirtschaft die Freiheit der Wahl, des Zugangs und der Ausübung des jeweiligen Berufs.[2]

b) Beschränkungen der HGF

Wie bereits erwähnt, ist in Liechtenstein aufgrund des einfachen Gesetzesvorbehaltes die Einschränkung der HGF grundsätzlich möglich. Allerdings muss eine solche Beschränkung bestimmte Voraussetzungen erfüllen. „Eine gesetzliche Grundlage alleine ist keine hinreichende Voraussetzung für eine verfassungslegitime Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit; vielmehr bedarf es eines hinreichenden öffentlichen Interesses, der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und der Respektierung des Kerngehalts des Grundrechts.“[3] Der Eingriff in die HGF ist dann verhältnismässig, wenn er geeignet, erforderlich und zumutbar ist, d.h. wenn die Beschränkung nicht mit anderen, milderen Mitteln erreicht werden kann. Der Kerninhalt der Handels- und Gewerbefreiheit ist nach der Rechtssprechung des Staatsgerichtshofes z.B. dann verletzt, wenn das Prinzip der HGF an Gehalt verliert. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein gesamter Berufsstand oder zumindest ein Teil davon in seiner Tätigkeit beschnitten oder die Tätigkeit überhaupt verboten würde.[4]

1.2. Gewerbegesetz vom 21. Dezember 1969, LGBl. 1970 Nr. 21

Das geltende Gewerbegesetz vom 10. Dezember 1969, LGBl. 1970 Nr. 21, basiert auf dem in der Verfassung in Art. 36 statuierten einfachen Gesetzesvorbehalt und ist als umfassendes Regelwerk zu verstehen, welches darüber Auskunft gibt, welche gewerblichen Tätigkeiten unter welchen Voraussetzungen in Liechtenstein selbständig ausgeübt werden können. Das Gewerbegesetz ist in seinem

[2] Wolfram Höfling, S. 191
[3] Wolfram Höfling, S. 198
[4] Wolfram Höfling, S. 200

Regelungsgehalt vor dem wirtschaftlichen Hintergrund der Zeit aus den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts zu betrachten. Das Gesetz nimmt in diesem Sinne hauptsächlich Bezug auf kleinere und mittlere Handwerksbetriebe des Bauhaupt- und Baunebengewerbes. Das Gesetz widerspiegelt auch die Tatsache, dass Liechtenstein zu dieser Zeit in keine internationale Wirtschaftsabkommen und Wirtschaftsorganisationen eingebunden war, wenn man von der Zollunion mit der Schweiz absieht. Das sich Verschliessen gegenüber ausländischer Konkurrenz führte soweit, dass „heimatschutzliche“ Bestimmungen wie kapitalsmässige Beschränkungen und die Zulassung von neuen ausländischen Gewerbebetrieben unter dem Vorbehalt der Prüfung von gesamtvolkswirtschaftlichen Aspekten ihren Niederschlag im Gewerbegesetz fanden. Das Gewerbegesetz von 1969 ist somit auch vor dem Hintergrund der damaligen eher restriktiven fremdenpolizeilichen Bestimmungen zu verstehen, welche Liechtenstein vor einer übermässigen Überfremdung schützen sollten. Mittlerweile haben sich diese Voraussetzungen grundlegend geändert.

1.3. Beibehaltung des Gewerbegesetzes

Benötigt Liechtenstein überhaupt ein Gewerbegesetz? Zur Erörterung dieser Fragestellung mag ein Blick auf die rechtliche Situation in unseren Nachbarstaaten hilfreich sein:

Schweiz:

Aufgrund der zollvertraglichen Abmachungen ist Liechtenstein im schweizerischen Wirtschaftsraum gelegen. In der Schweiz ist die Handels- und Gewerbefreiheit in Art. 31 der Bundesverfassung gewährleistet. Die Schweiz kennt kein Gewerbegesetz in unserem Sinne. Wie bereits erwähnt, besteht jedoch auch in der Schweiz keine absolute Gewerbefreiheit. Allerdings ist die gewerbliche Tätigkeit im Wesentlichen nur auf Bereiche eingeschränkt, bei denen

ein staatliches Eingreifen im öffentlichen Interesse liegt. Die auf die Verfassung abgestützten Eingriffe dürfen nur aus wirtschaftspolizeilichen oder sozialpolitischen Motiven erfolgen. Verfassungswidrig sind alle wirtschaftspolitischen Massnahmen, die in die freie Konkurrenz zur Sicherung oder Förderung gewisser Erwerbszweige oder Betriebsarten eingreifen und das wirtschaftliche Geschehen planmässig lenken. So sind z.B. staatliche Eingriffe in die verfassungsmässig gewährleistete HGF im Bereich des Gastgewerbes nur dann zulässig, wenn sie zum Schutz der Polizeigüter unumgänglich sind. Im Übrigen soll die Eigenverantwortung der Gewerbetreibenden vermehrt in den Vordergrund gerückt werden. Als schützenswerte Polizeigüter kommen vor allem Gesundheit sowie Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Betracht. Zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit lassen sich Einschränkungen durch lebensmittelpolizeiliche Vorschriften sowie Bestimmungen in betrieblicher Hinsicht rechtfertigen. Hingegen sind wirtschaftspolitische Eingriffe des Staates, z.B. um durch die Schaffung von Marktzutrittsschranken das Gewerbe vor übermässiger Konkurrenz zu schützen, mit der freiheitlichen Wirtschaftsordnung der Schweiz nicht vereinbar.

Österreich:

In Österreich ist die Gewerbefreiheit in Art. 6 des Staatsgrundgesetzes[5] geregelt. Jeder Staatsbürger kann unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben. Somit besteht in Österreich die verfassungsmässige Ermächtigung, analog zu Liechtenstein durch Gesetze für bestimmte Gewerbe Beschränkungen und Bedingungen vorzusehen. Die derzeit geltende Gewerbeordnung 1994[6] orientiert sich am Grundsatz der Gewerbefreiheit, die nur dort Schranken findet, wo es im öffentlichen Interesse notwendig ist. Trotzdem ist die österreichische Gewerbeordnung nach hiesigen Massstäben ein Gesetzeswerk, das in vielen

[5] Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142 idF BGBl 684/1988, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und ihre Länder

[6] Gewerbeordnung von 1994 idF BGBl. I Nr. 111/2002

Bereichen wesentlich strengere und detailliertere Bestimmungen enthält als unser Gewerbegesetz. Man kann feststellen, dass auch die österreichische Wirtschaft funktioniert, sodass man auch Pro-Argumente für eine Verschärfung unserer gewerberechtlichen Vorschriften finden könnte.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist die letzte Gewerberechtsnovelle in Österreich, welche am 1. August 2002 in Kraft getreten ist. Es wurde erkannt, dass die gewerberechtlichen Vorschriften teilweise zu streng und deshalb für die wirtschaftliche Fortentwicklung des Staates teilweise zu einschränkend waren.

Liechtenstein:

Folgende Argumente sprechen für eine Beibehaltung einer gewerbegesetzlichen Ordnung in Liechtenstein:

- Das Gewerbegesetz enthält in seiner Intention eindeutig wirtschaftspolitische Zielvorgaben und dient dazu, diesbezügliche Akzente zu setzen, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die besondere Situation des liechtensteinischen Wirtschaftsraumes, mit seinen (steuerlichen) Standortvorteilen einerseits und der Arbeitsmarktsituation mit einem sehr hohen Ausländeranteil der Beschäftigten andererseits.
- Das Gewerbegesetz regelt die Voraussetzungen zum Antritt eines Gewerbes, neben allgemeinen Erfordernissen sind insbesondere Fachkenntnisse zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten notwendig. Unter diesem Gesichtspunkt dient das Gewerbegesetz gewissermassen „gewerbepolizeilichen“ Zielsetzungen. Es liegt im öffentlichen Interesse, diese Ordnung beizubehalten. Mit seinen fachlichen Antrittsvoraussetzungen enthält das Gewerbegesetz im übertragenen Sinne einen „Konsumentenschutz“, indem in vielen Bereichen nur Fachleute sich als Selbständigerwerbende der Kundschaft zur Verfügung stellen dürfen. Das in der Gewerbe- und Wirtschaftskammer (GWK) zusammengeschlossene Gewerbe stellt sehr viele Lehrlingsplätze zur Verfügung. Im Hinblick auf die grosse Bedeutung

der Berufsausbildung ist eine Regelung des Gewerbewesens durch das Gewerbegesetz ebenso wichtig wie richtig.

Die Gewerbefreiheit soll wie bis anhin im Rahmen der Verfassung, soweit als möglich und wirtschaftlich verantwortbar, aufrechterhalten bleiben. Jedermann, der die allgemeinen und besonderen Bedingungen für den Antritt eines Gewerbes erfüllt, soll Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung haben. Dabei geht auch die Vernehmlassungsvorlage von einem liberalen Ansatz aus. Grundsätzlich soll das Prinzip der Fachkenntnisse wie bis anhin aufrecht erhalten bleiben, da dies aus ordnungspolitischen Gründen aufgrund eines übergeordneten öffentlichen Interesses gerechtfertigt erscheint. Weitere Einschränkungen von der verfassungsrechtlich garantierten HGF sollen jedoch nur in Ausnahme- und somit in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen statuiert werden (können).

1.4. Gesamtrevision

Insbesondere in der praktischen Handhabung des Gewerbegesetzes zeigt es sich immer mehr, dass diverse Bestimmungen unbedingt revisionsbedürftig sind. Den vielen Problemstellungen kann nicht mit fallweisen Teilnovellen des Gewerbegesetzes begegnet werden. Die umfassende Thematik bedingt eine Gesamtrevision des Gewerberechts durch Schaffung eines neuen Gewerbegesetzes, wobei selbstverständlich jene Bestimmungen des bestehenden Gesetzes, welche sich bewährt haben, beibehalten werden sollen. Es kann jedoch vorweggenommen werden, dass praktisch alle Bestimmungen des Gewerbegesetzes abgeändert wurden, sei es aus inhaltlichen oder bloss sprachlichen und redaktionellen Gründen. Auch unter diesem Aspekt erscheint lediglich eine Gesamtrevision zielführend.

2. Gründe für eine Revision

2.1. Vom Industrie- zum Dienstleistungsstaat

In der Zeitspanne zwischen der Schaffung des Gewerbegesetzes im Jahre 1969 und heute durchlief Liechtenstein eine wirtschaftliche Entwicklung mit einer bedeutenden Neuausrichtung, nämlich die Entwicklung vom Industrie- zu einem schwerpunktmässigen Dienstleistungsstaat. Statistisches Zahlenmaterial belegt diese Entwicklung (Arbeitsplätze nach Sektoren, Angaben in %)[7]:

Sektor		1970	1980	1990	2002
I	Land- u. Forstwirtschaft	**4.0**	**2.9**	**1.8**	**1.3**
II	Industrie, Handwerk u. Gewerbe	**61.4**	**55.3**	**53.2**	**47.4**
III	Dienstleistungen	**34.6**	**41.8**	**45.0**	**51.3**

2.2. Technische Entwicklungen

Aufgrund der rasanten Entwicklungen und der kontinuierlichen Effizienzsteigerung in den Arbeitsprozess- und Produktionsabläufen entstanden zwischenzeitlich neue Berufe bzw. Tätigkeiten, welche teilweise in sehr pragmatischer Art und Weise unter den Geltungsbereich des Gewerbegesetzes subsumiert wurden. Als Beispiele hiezu seien insbesondere die Berufe im Bereich der Informatik, Werbung/Marketing, die Unternehmensberatung oder die technischen Entwicklungen im grafischen Gewerbe erwähnt.

2.3. EWR-Beitritt

Sehr wesentliche Strukturveränderungen erfuhr der Wirtschaftsstandort Liechtenstein mit dem Beitritt Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum

[7] Quelle: Beschäftigungs- und Arbeitsplätzestatistik 31.12.2002, Amt für Volkswirtschaft

(EWR) im Jahre 1995. Verbunden mit der verstärkten wirtschaftlichen Öffnung ist einerseits ein vermehrter Innovations- und Know-how-Transfer. Andererseits sieht sich der liechtensteinische Wirtschaftsstandort einer verstärkten ausländischen Konkurrenz gegenüber. Die Konkurrenzsituation zeigt sich zum Teil auch im nachbarschaftlichen Verhältnis mit der Schweiz. Submissionsregelungen zwischen Liechtenstein und den benachbarten schweizerischen Kantonen zielen ebenfalls in dieselbe Richtung, nämlich in Richtung eines verstärkten Wettbewerbs. Zudem gewinnt der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr zunehmend an Bedeutung.

Liechtenstein war verpflichtet, sich auch im Bereich der Gewerbegesetzgebung den europäischen Bestimmungen anzupassen. Aus diesen Gründen wurde in der jüngeren Vergangenheit das Gewerbegesetz in einem Punkt wesentlich novelliert. Entscheidend war in erster Linie die Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (heute Verwaltungsgerichtshof) in der Sache VBI 1998/9[8]. Aufgrund eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes[9] hat die Verwaltungsbeschwerdeinstanz zusammengefasst festgestellt, dass die Bestimmungen des Gewerbegesetzes hinsichtlich des Wohnsitzerfordernisses nicht EWR-konform sind und die Gerichte und Verwaltungsbehörden eines EWR-Staates jedoch EWR-Recht anzuwenden haben und dieses Recht allfälligen EWR-widrigen nationalen Bestimmungen vorgeht. Seit Mai 1999 wurde deshalb gestützt auf dieses VBI-Urteil auch im Ausland wohnhaften EWR-Bürgern die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in Liechtenstein grundsätzlich ermöglicht. Mit der Teilnovelle aus dem Jahre 2002 (LGBl. 2002 Nr. 21) wurde das Wohnsitzerfordernis aus dem Gewerbegesetz entfernt. Diese Teilnovelle wird

---

[8] Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz vom 22. Februar 1999 in der Sache „Herbert Rainford Towning, GB-London“, VBI 1998/9

[9] Gutachten des Gerichtshofs vom 10. Dezember 1998 in der Rechtssache E-3/98 betreffend den Antrag der Verwaltungsbeschwerdeinstanz des Fürstentums Liechtenstein an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs auf Erlass eines Gutachtens über die Auslegung des EWR-Abkommens in der Beschwerde von Herbert Rainford Towning

praktisch unverändert in diese Vorlage übernommen. Aus der Sicht des EWR-Rechts ergibt sich derzeit kein weiterer Handlungsbedarf.

2.4. Fehlende Aktualität

Das derzeit gültige Gewerbegesetz konnte und kann mit dem immer schnelleren Prozess der Veränderung der Rahmenbedingungen und mit den damit verbundenen neuen Wirtschaftsbedürfnissen nicht mehr in allen Belangen Schritt halten. So fehlen z.B. für bestimmte gewerbliche Tätigkeiten, wie z.B. für den Unternehmensberater, die konkreten gesetzlichen Vorgaben. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften stimmen aber auch teilweise nicht mehr mit den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den tatsächlichen wirtschaftlichen Bedürfnissen überein (v. a. die Thematik des Nachweises der Fachkenntnisse). Um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, bürgerte sich teilweise eine Praxis ein, die zumindest vom Wortlaut des Gesetzes nicht abgedeckt ist. Ein Beispiel ist die Interpretation von Art. 9 Abs. 1 des Gewerbegesetzes, wonach eine mindestens zwölfjährige praktische Berufsausübung (ohne vorgängigen Lehrabschluss) als gleichwertige Ausbildung zu einer Berufslehre und drei Jahren Praxis taxiert wird. Letztendlich wurden in verschiedenen Bereichen Spezialgesetzgebungen geschaffen und Bereiche reglementiert, die es früher noch gar nicht gab (wie z.B. im Bereich der Telekommunikation). In der Praxis ergeben sich dadurch z. T. Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den „jungen“ Spezialgesetzgebungen und dem in Relation zu diesen Gesetzen „alten“ Gewerbegesetz.

3. Ziele

Ziel der Revision soll die Schaffung einer klaren gewerblichen Ordnung bzw. eines wirtschaftspolitisch griffigen Rechtsinstrumentes sein, die (das) den

spezifischen heutigen Gegebenheiten des liechtensteinischen Wirtschaftsstandortes im Rahmen der Gewerbefreiheit und der europäischen Liberalisierung im Bereich der gegenseitigen gewerblichen Zugangsvoraussetzungen entsprechend Rechnung trägt. Die Regierung schlägt deshalb ein liberales und schlankes Gesetzeswerk vor, welches am derzeitigen Berufsqualifikationssystem grundsätzlich festhält. Der Gesetzesentwurf ist zudem so aufgebaut, dass Detailbestimmungen in einer Verordnung geregelt werden sollen/können.

Das derzeit gültige Gewerbegesetz aus dem Jahre 1969 steht aus den oben geschilderten Gründen in vielen Teilbereichen nicht mehr mit den heutigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Einklang. Viele Bestimmungen wirken eher wirtschaftshemmend, als dass sie einen Beitrag zur wirtschaftlichen Prosperität Liechtensteins beitragen. Aus diesem Grunde ist eine Anpassung an die reellen Gegebenheiten zum jetzigen Zeitpunkt notwendig.

Mit dem Beitritt Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist Liechtenstein eine internationale Verpflichtung zur Anerkennung von ausländischen Fachdiplomen eingegangen. Im Sinne einer Homogenisierung des europäischen Ausbildungsstandards musste Liechtenstein Richtlinien übernehmen, nach welchen die Ausbildungsvoraussetzungen für den Antritt von bestimmten Gewerbeberufen auf dem gesamten Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes einheitlich geregelt werden. Mit den zum Teil nach liechtensteinischem Recht sehr hohen Anforderungskriterien für den Antritt bestimmter Gewerbe ist - im Vergleich mit den EWR-Bestimmungen - die Gefahr einer sog. Inländerdiskriminierung gegeben. Währenddem z.B. nach dem derzeit gültigen Gewerbegesetz ein Automechaniker für den Weg in die Selbständigkeit neben einer 4-jährigen Berufsausbildung zusätzlich 4 Jahre praktische Erfahrung auf diesem Gebiet nachweisen muss, kann gestützt auf die einschlägigen EWR-Richtlinien ein Staatsangehöriger eines Landes aus dem Europäischen Wirtschaftsraum ein solches Gewerbe in Liechtenstein unter der Voraussetzung antreten, dass er z.B. den Nachweis einer mindestens sechsjährigen Tätigkeit als

Selbständiger oder als Betriebsleiter in seinem Heimatland erbringen kann[10]. Ziel der Gewerbegesetzrevision muss es also sein, die Fachkenntniserfordernisse an das EU-Recht anzupassen. Die Richtlinie 1999/42/EG ist mit der Verordnung vom 8. Mai 2001 über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen im Gewerbebereich im Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl. 2001 Nr. 91, in nationales Recht umgesetzt worden, wobei in genereller Form auf die Richtlinie verwiesen wird. Neu ist geplant, für jeden einzelnen Beruf (gewerbliche Tätigkeit) in Anlehnung an die Richtlinie das Qualifikationsniveau in einer Verordnung zu umschreiben.

In diesem Sinne ist vor allem in Bezug auf die Berufszugangsvoraussetzungen im Vergleich mit dem bisherigen (eher starren) System eine Liberalisierung angestrebt worden. Neben dem heute schon geltenden Grundsatz von Lehre und anschliessender Praxis können die fachlichen Qualifikationen auf verschiedenen anderen alternativen Wegen nachgewiesen werden, so etwa in vielen Gewerben mit dem Nachweis einer mindestens 8-jährigen einschlägigen Praxis (ohne vorhergehende Berufsausbildung) oder mittels Matura und Berufspraxis oder generell nach dem System der Richtlinie 1999/42/EG.

Die Regierung behält aber trotz Liberalisierung des Gewerbegesetzes das Ziel im Auge, dass die Qualität des Wirtschaftsstandortes Liechtensteins hoch bleiben soll und somit keine Qualitätseinbussen mit dieser Liberalisierung einhergehen werden.

4. Schwerpunkte der Vorlage

4.1. Verfahren

Die Liberalisierung der gewerblichen Rechtsordnung soll auch im Verfahren verwirklicht werden. Es erfolgt teilweise eine Umkehr des bisherigen Systems

[10] Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise, ABl. Nr. L 201, S. 77ff

unter noch stärkerer Miteinbindung der GWK. Nachdem bis anhin die Behandlung eines Gewerbegesuches mehrere Wochen beanspruchte, soll das Verfahren neu zum Teil beschleunigt werden. Die Dauer des Verfahrens wird in Zukunft wesentlich vom Antragssteller selbst beeinflusst, wobei diesem diesbezüglich ein Wahlrecht zwischen zwei Verfahren zukommen soll.

Ein Gesuchssteller kann wie bis anhin das Gesuch beim Amt für Volkswirtschaft einreichen. Das Gesuch wird vom Amt für Volkswirtschaft geprüft und bei positivem Verfahrensablauf wird folglich die Gewerbebewilligung erteilt. Hinsichtlich der Verfahrensdauer ändert sich in diesem Fall gegenüber der heutigen Praxis nichts. Der Antragsteller darf erst mit der Zustellung der Gewerbebewilligung die gewerbliche Tätigkeit ausüben.

Alternativ dazu hat der Gesuchssteller aber auch die Möglichkeit, sich zuerst an die GWK zu wenden und dort eine Beratungsdienstleistung zu beziehen. Die GWK ist angehalten, das Gesuch auf den Nachweis der fachlichen Qualifikationen und auf Vollständigkeit zu prüfen. Sofern diese Vorgaben erfüllt werden, stellt die GWK dem Gesuchssteller eine entsprechende Bestätigung aus. Das komplette Gesuch kann in der Folge zusammen mit der Bestätigung der GWK beim Amt für Volkswirtschaft eingereicht werden. In diesem Fall kann der Gesuchssteller bereits mit dem Datum der vollständigen Gesuchseinreichung beim Amt für Volkswirtschaft mit der Gewerbeausübung beginnen. An die Stelle des vorgängigen Bewilligungsverfahrens wird bei den bei der GWK vorher geprüften Gesuchen eine nachträgliche Genehmigung durch das Amt für Volkswirtschaft eingeführt. Das bedeutet, dass ein Antragsteller mit der Gewerbeausübung bereits beginnen kann, wenn die Anmeldung vollständig (inkl. der Bestätigung der GWK) beim Amt für Volkswirtschaft vorliegt. Das Amt für Volkswirtschaft wird erst im nach hinein das Gesuch prüfen und formell entscheiden. Es liegt somit in der Hauptverantwortung des Gewerberechtsinhabers, dass ein Gesuch vollständig mit allen notwendigen Beilagen eingereicht wird. Dadurch, dass die GWK als vorgeschaltete Instanz die Gesuche einer Prüfung unterzieht, kann das Amt in der Folge mit wesentlich reduzierterem Prüfungsaufwand relativ rasch die definitive

Gewerbebewilligung erteilen. Das neue Verfahren ist so aufgebaut, dass bei vorgängiger Prüfung durch die GWK die amtliche Bewilligungsgebühr entfällt.

Der Unternehmer trägt somit ein gewisses, jedoch durch die Prüfung der GWK stark dezimiertes Risiko. Er kann zwar mit dem Tag der vollständigen Anmeldung mit der Gewerbeausübung beginnen, endgültige Sicherheit für die langfristige Gewerbelegitimation erhält der Unternehmer aber erst mit dem formellen Bescheid (Erteilung der Gewerbebewilligung) des Amtes für Volkswirtschaft. Es erfolgt entweder die positive Bestätigung oder der Widerruf der Gewerbeausübung. Das erwähnte Unternehmerrisiko wird umso geringer, je genauer und sorgfältiger sich ein zukünftiger Unternehmer über die gewerblichen Rahmenbedingungen vorgängig informiert. Hier zeigt sich deutlich, dass die Verantwortung im Verfahren dem Antragsteller übertragen wird.

Ein mögliches Missbrauchspotential, welches mit dem neuen Verfahren vorhanden sein könnte, lässt sich weitest gehend ausschliessen. Sofern der Weg über die GWK gewählt wird, kann das Gewerbe bereits mit dem Tage der vollständigen Gewerbeanmeldung beim Amt für Volkswirtschaft ausgeübt werden. Theoretisch könnte der Fall eintreten, dass das Amt für Volkswirtschaft bei der Prüfung des Gesuchs spätestens nach der gesetzlich festgelegten Frist von drei Monaten feststellt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. In einem solchen Fall wäre ein Antragsteller während (maximal) drei Monaten gewerblich tätig gewesen ohne über die notwendigen Bewilligungsvoraussetzungen zu verfügen. Solche Fälle lassen sich in der Praxis nicht zu 100% ausschliessen. Allerdings verringert sich dieses Risiko sehr stark dadurch, dass das Gesuch einer qualitativen Vorprüfung durch die GWK unterzogen wird und die GWK eine Bestätigung nur dann ausstellt, wenn alle Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt werden. So genannte „kritische“ Fälle werden in der Praxis von der GWK mit dem Amt für Volkswirtschaft vorgängig abgesprochen werden. Die Geringfügigkeit eines allfälligen Missbrauchspotential zeigt sich auch darin, dass in Österreich mit der Gewerberechtsnovelle im August 2002 ein analoges Verfahren eingeführt worden ist. Nachfragen bei den

zuständigen Bewilligungsbehörden haben ergeben, dass sich aufgrund der Neugestaltung des Bewilligungsverfahrens keine Probleme ergeben haben.

Das Verfahren verlangt, dass die Gründung von juristischen Personen bereits vor der Gewerbeanmeldung erfolgen muss. Sofern ein Gewerbe für eine juristische Person beantragt wird, muss diese vorgängig im Öffentlichkeitsregister eingetragen und somit formell gegründet werden. Aus gewerberechtlicher Sicht ist relevant, dass der gewerberechtliche Geschäftsführer mit Zeichnungsrecht im Öffentlichkeitsregister eingetragen ist.

4.2. Abgrenzung gegenüber Sitzunternehmen

Die liechtensteinische Rechtsordnung kennt die im Steuergesetz definierte Form der Sitzunternehmen. Bei allen Verfahrens- und sonstigen Massnahmen ist deshalb immer besonders auf diese steuerrechtliche Sonderform Bedacht zu nehmen. Sitzunternehmen dürfen per definitionem im Inland keine Tätigkeit entfalten.

Gerade in jüngster Vergangenheit konnte allerdings ein gewisser Trend verzeichnet werden, dass als Sitzunternehmen gegründete oder im Inland nicht tätig werdende Unternehmungen eine Gewerbebewilligung beantragten. Es muss aber gewährleistet werden, genau zwischen Sitzgesellschaften und nach dem Gewerbegesetz tätigen Unternehmen unterscheiden zu können. Darum ist auf eine möglichst einwandfreie Trennung und Unterscheidung grosser Wert und hohe Aufmerksamkeit zu legen.

Ziel muss es sein, den Gewerbestandort Liechtenstein auch in Zukunft als solchen zu erhalten und diesem somit auch im Ausland die notwendige Anerkennung zu verschaffen. Mit einer schleichenden Umwandlung von eigentlichen Sitzunternehmen in nicht im Inland tätige Unternehmen könnte der Gewerbestandort Liechtenstein enormen Schaden nehmen, zudem stünde die Glaubwürdigkeit Liechtensteins damit teilweise auf dem Prüfstand. Es ist für den Gewerbestandort von essentieller Wichtigkeit, dass die Gewerbebewilligungen

gerade im Ausland als solche auch anerkannt werden. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen jedoch, dass die ausländischen Behörden bei der Beurteilung, ob ein liechtensteinisches Unternehmen tatsächlich als tätig eingestuft werden kann, vermehrt eine Gewerbebewilligung nicht mehr ohne weiteres als Nachweis anerkennen wollen. Die liechtensteinischen Unternehmen haben oft in aufwändigen und mühsamen Verfahren diese Nachweise auf andere geeignete Art und Weise zu erbringen.

Es muss also Ziel sein, dass eine liechtensteinische Gewerbebewilligung nicht nur im Inland anerkannt ist. Im Zeitalter der Globalisierung und der verstärkt international ausgerichteten Unternehmen muss insbesondere die Anerkennung im Ausland weiterhin gewährleistet werden können.

In der praktischen Unterscheidung spielt die Betriebsstätte eine besondere Rolle. Es ist deshalb auch in Zukunft darauf zu achten, dass jeder Gewerbebetrieb eine den Erfordernissen des Gewerbes entsprechende Betriebsstätte nachweist. Zur praktischen Durchsetzung wird es notwendig sein, dass dieses Erfordernis nicht nur „auf dem Papier“ nachgewiesen wird, sondern dass zumindest stichprobenmässig Betriebsstättenüberprüfungen durchgeführt werden. Diese sind zwar zeitintensiv, die Erfahrungen im Transportgewerbe zeigen jedoch, dass solche Kontrollen eine Art Signalwirkung entfalten und der Durchsetzung der rechtlichen Vorgaben auch tatsächlich zum Durchbruch verhelfen.

4.3. Fachliche Eignung

Die Liberalisierung soll sich in erster Linie bei den Fachkenntnisnachweisen durchsetzen. Am bisherigen Qualifikationssystem soll im Grundsatz festgehalten werden. Auch in Zukunft ist die Gewerbeausübung in den meisten Gewerben an den Nachweis einer beruflichen Befähigung gebunden (vgl. Liste im Anhang zu diesem Bericht). Zudem wird der Zugang zum Beruf generell flexibler gestaltet. Bei den an die Fachkenntnisse gebundenen Gewerben können diese je nach Gewerbe auf alternativen Wegen nachgewiesen werden. Auch in Zukunft wird

z.B. die Ausübung des Schreinergewerbes einerseits an einen Lehrabschluss und eine anschliessende praktische Berufsausübung gebunden sein. Andererseits sollen neu die Fachkenntnisse aber auch auf anderen Wegen nachgewiesen werden können, so z.B. durch einen Maturaabschluss und eine anschliessende praktische Berufsausübung von drei Jahren, durch eine 8-jährige praktische Berufsausübung ohne vorgängige Lehre oder durch die Kriterien, wie sie in der Richtlinie 99/42/EG vorgegeben sind.

In systematischer Hinsicht erfolgt im Gesetz ein Hinweis auf die Verordnung. Mittels Verordnung werden die Zugangsvoraussetzungen pro Gewerbe definiert. Diese flexible Lösung bietet die Möglichkeit, rasch und individuell auf sich verändernde Zugangsvoraussetzungen und neue Berufe reagieren zu können. Mit der Verweistechnik auf die Verordnung wird es möglich sein, dass die Regierung in Zusammenarbeit mit der GWK rasch auf neue Rahmenbedingungen reagieren kann.

Bei mehr als 100 Berufen und Tätigkeiten, die heute einer fachlichen Regelung unterstellt sind, ist es nach Auffassung der Regierung nicht zielführend, alle diese Berufe und Tätigkeiten im Gesetz zu umschreiben und die Berufszugangsvoraussetzungen zu definieren. Eine solche gesetzgeberische Lösung würde dem Anspruch eines schlanken Gesetzeswerkes in keiner Weise gerecht werden.

Die Regelung der Antrittsvoraussetzungen z.B. für den Geschäftsführer einer grösseren Unternehmung verlangt nach der heutigen Rechtslage Fähigkeitsnachweise gemäss dem in der Gewerbebewilligung deklarierten Hauptgesellschaftszweck. Ein z.B. ursprünglich als klassischer Gewerbebetrieb gegründetes Unternehmen entwickelt sich zu einem Industriebetrieb gemäss Definition nach Art. 5 des Arbeitsgesetzes. Wenn dann der Firmengründer als Geschäftsführer aus dem Unternehmen ausscheidet, müsste sein Nachfolger im strengen Sinne des Gesetzes die fachlichen Qualifikationen des ursprünglichen

Gewerbes erfüllen. Eine solche Bestimmung ist viel zu einschränkend und entspricht in keiner Weise mehr den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Deshalb sieht die Vorlage diesbezüglich eine flexiblere Lösung vor. Wenn ein Unternehmen in der Form eines Industriebetriebes geführt ist (es müssen die Kriterien von Art. 5 des Arbeitsgesetzes erfüllt sein), werden keine Fachkenntnisse verlangt. Es liegt in der Verantwortung des Unternehmens, eine geeignete Person zu bestellen.

Eine weitere Flexibilisierung und Liberalisierung wird mit der Schaffung von verbundenen Gewerben erreicht. Gewisse Berufe und Tätigkeiten, die zu einer Branche zusammengefasst werden, gelten in fachlicher Hinsicht als Einheit. Wenn eine Person die Fachkenntnisse eines einer Branche angehörenden Berufes nachweisen kann, soll sie berechtigt sein, alle anderen Berufe, die ebenfalls derselben Branche angehören, selbständig ausüben zu können. Die Kategorien der verbundenen Gewerbe werden noch in einer Verordnung zu definieren sein.

4.4. Befähigungsnachweis (Unternehmerprüfung)

Im Rahmen der Diskussionen der zukünftigen Ausgestaltung des Gewerbegesetzes wurde von der GWK insbesondere die Forderung aufgestellt, in Nachbildung zur österreichischen Gewerbeordnung zwingend eine Art „Unternehmerprüfung“ als zusätzlichen Befähigungsnachweis in Liechtenstein einzurichten. Auf Wunsch der Regierung hat die GWK die Idee eines derartigen Befähigungsnachweises wie folgt erläutert:

Die Gewerbe- und Wirtschaftskammer für das Fürstentum Liechtenstein setzt sich dafür ein, dass als Berufszugangsvoraussetzung ein Befähigungsnachweis verlangt werden soll. Sie sieht mit der Einführung eines Befähigungsnachweises Vorteile für den Staat, die Mitarbeiter und die Kunden eines Unternehmens. Der Staat fordert vom Unternehmer Kenntnisse von einer Vielzahl an Rechtsvorschriften. Mit dem Befähigungsnachweis werde ein Unternehmer auf seine künftigen Aufgaben und Verantwortungen vorbereitet und er kenne

anschliessend die innerstaatlichen Rechtsgegebenheiten, welche diverse Amtsstellen wie Steuerverwaltung, Gewerbe, Ausländeramt und AHV tangieren sowie die benötigten rechtlichen Grundkenntnisse. Das Verständnis für das Land Liechtenstein und seine Gegebenheiten werde erhöht und dank weniger Leerläufe werde auch der Verwaltungsapparat optimiert. Dies trage somit dazu bei, dass verantwortungsbewusste und gut ausgebildete Unternehmer im Markt auftreten würden und sichere den Erhalt von bereits bestehenden und den Aufbau von neuen Arbeitsplätzen in kleineren und mittleren Unternehmen. Die Mitarbeiter wiederum könnten nur in qualitativ guten und ausgebildeten Unternehmen eine langfristige Existenz aufbauen und erhalten und insbesondere in Liechtenstein gesellschaftlich verankerten kleineren und mittleren Unternehmen eine Arbeitsplatzsicherung erkennen. Mittels eines Befähigungsnachweises könne der Mitarbeiter auch erwarten, dass in den Betrieben ein aufwärtstrendiger Qualitätsstandard im Bereich der Mitarbeiterführung anzutreffen sei und insbesondere, dass auch tatsächlich nach liechtensteinischem Recht Arbeitsverträge und Löhne vereinbart würden. Letztendlich profitiere auch der Kunde von der Unternehmerprüfung, weil dieser voraussetzen könne, dass die Ausbildung auch in der unternehmerischen Zusammenarbeit auf einem Qualitätsstandard basiere und er wisse, dass im Minimum nach den staatlichen Vorschriften in Produktehaftung und Garantie Verträge vereinbart würden. Dies führe langfristig dazu, dass eine Qualitätssicherung bestehe, ohne dass die Regierung wirtschaftliche Massnahmen treffen müsse. Letztendlich verbessere dies auch das Image Liechtensteins, wenn die Marktteilnehmer kompetent auftreten. Die GWK ist der Ansicht, dass Know-how und Qualität die wichtigsten Rohstoffe in Liechtenstein sind, zu denen auch Sorge getragen werden müsse. Die besonderen Rahmenbedingungen Liechtensteins verlangten auch eine besondere Aufmerksamkeit, was die Einhaltung der Qualität anbelange.

Weiters führt die GWK aus, dass in Österreich, Deutschland und Luxemburg nach wie vor die Meisterprüfungen existieren, welche von der europäischen Task-Force zur Vereinfachung des Unternehmensumfeldes den Weg zur Meisterprüfung

als „best practice“ und damit zum leuchtenden Vorbild für ganz Europa erklärt wurde. In Deutschland sei man überzeugt, dass die Meisterprüfung nicht nur für den bestqualifizierten Unternehmernachwuchs im Inland sorge, sondern sie sei auch ein international hochgeschätztes Gütesiegel und gemäss einer in Österreich durchgeführten Umfrage stelle die Meisterprüfung kein Zugangshindernis dar. Die häufigsten Gründe, die die Gründung einer Unternehmung erschweren, seien notwendiges Anfangskapital, komplizierte bürokratische Wege und die Angst, bei einem unternehmerischen Misserfolg Ansehen und Existenz zu verlieren.

Die GWK ist der Ansicht, dass mit einem Befähigungsnachweis die Qualität der Unternehmer ebenfalls gesteigert werden könnte. Zudem wäre der Befähigungsnachweis ein weiterer Schutz gegenüber Sitzgesellschaften. Nicht jeder Gesuchsteller müsste sich einer Prüfung unterziehen. Befreit von der Pflicht der Ablegung dieses Nachweises wären nach den Vorstellungen der GWK:

- *sämtliche Meisterprüfungen, die im Inland abgelegt werden,*
- *Unternehmerschulungen, die im Inland absolviert werden,*
- *Fachprüfungen (Transportlehrgang, Wirtefachprüfung etc.),*
- *erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung, soweit dabei betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse in vergleichbarem Umfang vermittelt werden,*
- *erfolgreiche Ablegung einer Lehrabschlussprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf oder einer sonstigen Prüfung mit vergleichbarem Prüfungsstoff,*
- *ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbständiger oder in kaufmännisch leitender Stellung in einem liechtensteinischen Unternehmen,*
- *Fächer, in denen der Nachweis erbracht wurde, dass die verlangten Lektionen besucht und geprüft wurden, (d.h. es wird einige Teilprüfungen geben).*

Der Befähigungsnachweis soll folgende Fächer umfassen: Arbeitsrecht (Unterricht: 8 Lektionen à 45 Minuten), Sozialrecht/-versicherungen (12

Lektionen), Steuerrecht (8 Lektionen), Vertragsrecht (8 Lektionen), Ausländerrecht/Meldepflicht gegenüber Ämtern (6 Lektionen) und Gewerberecht (6 Lektionen).

Der Kurs soll von verschiedenen Anbietern angeboten werden. Die Prüfung soll vom Amt abgenommen werden, welches auch die Prüfungsgebühr festsetzen soll. Die übrigen Kosten würde dann der Markt regeln.

Die Regierung steht dem Befähigungsnachweis sehr kritisch gegenüber. Aus diesem Grunde findet dieser Fachkenntnisnachweis auch keine Aufnahme in die Gesetzesvorlage, zumal eine solche Prüfung insbesondere dem von der Regierung gewählten Ansatz einer liberalen Ausgestaltung des Gewerbegesetzes zuwider laufen würde.

Grundsätzlich muss die Eigenverantwortung des Unternehmers gegen eine staatliche Regelung abgewogen werden. Mit anderen Worten: Will Liechtenstein das Unternehmertum in liberalen Bahnen unter gewisser Eigenverantwortung sich selbst gestalten lassen oder einer möglichst umfassenden staatlichen Kontrolle und Regelung unterstellen? Die Regierung wählt den ersten Ansatz und ist davon überzeugt, dass der Unternehmer die ihm übertragene Eigenverantwortung und Mitverantwortung übernimmt. Nach Ansicht der Regierung ist mit der Anknüpfung der Gewerbe an fachspezifische Befähigungen ein ausreichendes Mass an staatlicher Einflussnahme erreicht.

Die Erbringung von Befähigungsnachweisen wird häufig mit dem Gedanken des Konsumentenschutzes begründet. Übersehen wird mit dieser Argumentation jedoch, dass lediglich der Gewerbeinhaber, nicht jedoch seine Mitarbeiter, einen Befähigungsnachweis zu erbringen hat, so dass der Konsument auch bei Beauftragung eines befugten Unternehmers nicht davon ausgehen kann, dass jene Personen, die die Arbeit tatsächlich verrichten, den vollen Befähigungsnachweis erbringen. Die Erbringung des Befähigungsnachweises durch den Unternehmer oder einen gewerberechtlichen Geschäftsführer kann somit nicht als Garant für die einwandfreie Erledigung von Arbeiten angesehen werden. Es stellt sich

letztendlich die Frage, ob die verlangte Unternehmerprüfung nicht lediglich eine Marktzugangsbeschränkung darstellt. Es ist zudem generell fraglich, ob die von der GWK verfolgten Ziele mit einer Prüfung, welcher eine Schulung von insgesamt 48 Lektionen à 45 Minuten zu Grunde liegt, auch tatsächlich erreicht werden können.

Die folgenden Gründe sprechen ebenfalls gegen die generelle Statuierung eines derartigen Befähigungsnachweises:

- Ein Ansatzpunkt bildet das Grundsystem des Gewerbegesetzes. Für die selbständige Ausübung eines Gewerbes werden Spezialkenntnisse im betreffenden Gewerbe verlangt. Die zwingende Einführung der Befähigungsprüfung wird als unverhältnismässige zusätzliche Zugangsvoraussetzung zu den freien Berufen nach dem Gewerbegesetz eingestuft. Die in der Verfassung verankerte Handels- und Gewerbefreiheit wird unzulässigermassen eingeschränkt[11]. Es ist nicht gerechtfertigt, den Zugang zu den freien Berufen nach dem Gewerbegesetz nicht nur aufgrund von Spezialkenntnissen zu beschränken, sondern zusätzlich auch noch von allgemeinen Kenntnissen abhängig zu machen. Der in Frage gestellte Befähigungsnachweis könnte allenfalls fakultativ angeboten werden. In diesem Fall bestehen auch keine Bedenken bezüglich der Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit.
- Ein Vergleich mit anderen Berufen (z.B. im Sanitätsbereich oder bei jenen Berufen, die im Gesetz über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und Architekten, LGBl. 1989 Nr. 60, geregelt sind) zeigt, dass dort ebenfalls nur die Spezialkenntnisse verlangt werden und keine kaufmännischen Zusatzkenntnisse. Das Gewerbegesetz würde diesbezüglich eine absolute Ausnahme bilden und im Vergleich mit den genannten Berufen strengere Zugangsbestimmungen verlangen.

---

[11] vgl. Kapitel I./1.

- Wirtschaftspolitisch verfolgt Liechtenstein das Ziel, keine direkte Förderung zu betreiben, sondern indirekt günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen aufzustellen. Das Erfordernis der Befähigungsprüfung könnte diesem Ziel entgegenwirken, weil nämlich der Zugang zur selbständigen Berufsausübung einer zu starken Beschränkung unterworfen wird.
- Die Einführung der Befähigungsprüfung ist generell als Hindernis zum Schritt in die Selbständigkeit zu werten. Sie stellt eine Behinderung der Eigeninitiative und des freien Unternehmertums dar und führt letztendlich wie bereits aufgezeigt zu einer unverhältnismässigen Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass gemäss Vorschlag der GWK sich nicht jeder Gesuchssteller der Prüfung unterziehen müsste und in gewissen Fällen eine Befreiung erfolgen kann. Genaueres Betrachten des von der GWK vorgeschlagenen Ausnahmenkatalogs zeigt, dass nur Personen befreit wären, die eine inländische Meisterprüfung (eine solche gibt es nur noch für die Maurer- und Zimmermeister), eine Fachprüfung (Transport- und Gastgewerbe) oder eine inländische Unternehmerschulung vorweisen können. Dieser Kreis ist im Verhältnis zur Anzahl an Gewerbebewilligungen verschwindend klein. Etwas mildernd wirkt die Variante, wonach auch eine dreijährige Tätigkeit in leitender Stellung in einem liechtensteinischen Unternehmen angerechnet werden kann. Insgesamt würde aber ein weitaus überwiegender Teil an Gewerberechtsanwärtern die Befähigungsprüfung ablegen müssen.

4.5. Gastgewerbe

Im Gastgewerbe gaben gleich mehrere Punkte Anlass zu Revisionsdiskussionen:

a) <u>Wirtefachprüfung</u>

Die Frage, ob die Wirtefachprüfung beibehalten werden soll, wurde ebenso intensiv diskutiert wie die Abschaffung bzw. Beibehaltung der Bedürfnisklausel

oder der Spezialfall der Imbissbuden (oder ähnlichen Betriebsformen mit anderen Namen, wie z.B. Take Aways, „Wurststände“ oder Pizzawagen).

Das Ergebnis kann vorweggenommen werden: Die Vernehmlassungsvorlage geht von der Beibehaltung der Wirtefachprüfung aus. Die Bedürfnisklausel wird als nicht mehr zeitgemäss betrachtet und findet deshalb keine Aufnahme mehr in dieser Vorlage.

An der Wirtefachprüfung soll festgehalten werden, obwohl durchaus kritisch angemerkt werden kann, dass im Vergleich viele Schweizer Kantone in den letzten Jahren die Wirtefachprüfung abgeschafft haben. In der Schweiz ist die Abschaffung der Wirtefachprüfung aber insbesondere unter dem Aspekt der gesamten gewerblichen Ordnung zu sehen. Wie bereits erwähnt, verfolgt die Schweiz eine sehr liberale Ausgestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, was die freie Berufsausübung bei den gewerblichen Tätigkeiten betrifft. Im Gegensatz zu Österreich und Liechtenstein können die meisten gewerblichen Tätigkeiten ohne behördliche Genehmigung bzw. ohne den Nachweis von speziellen Fachkenntnissen ausgeübt werden. In der Schweiz ist es grundsätzlich nicht zulässig, dass der Staat die Berufszulassung von branchenspezifischen Kenntnissen im Interesse der Qualitätssicherung oder ähnliche Ziele abhängig macht. Hier hat der Staat in erster Linie die Aufgabe sicherzustellen, dass die öffentlichen Interessen, namentlich der Schutz der Polizeigüter Ruhe, Sicherheit und Ordnung gewahrt werden. Im Weiteren überlässt der Staat das gewerbliche Treiben der Eigenverantwortlichkeit des Unternehmers.

Die liechtensteinischen Rahmenbedingungen sind diesbezüglich anders. Die meisten gewerblichen Tätigkeiten werden davon abhängig gemacht, dass entsprechende Fachkenntnisse notwendig sind. Insofern erscheint es gerechtfertigt - im Sinne einer Gleichbehandlung aller Gewerbetreibenden - auch die selbständigen Tätigkeiten im Gastronomiesektor an spezielle Fachkenntnisse zu binden und im Speziellen an der Wirtefachprüfung festzuhalten. Es liegt im

gesteigerten öffentlichen Interesse, dass für die Führung eines Restaurants oder eines Hotels die Fachkenntnisse im bisherigen Rahmen weiterhin verlangt werden. In diesem Gewerbezweig kommt den Fachkenntnissen eine starke ordnungspolitische Bedeutung zu. Insofern ist die Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit gerechtfertigt.

b) Bedürfnisklausel

Nach Art. 22 des Gewerbegesetzes muss die Eröffnung eines neuen gastgewerblichen Betriebes aufgrund der Einwohnerzahl des Ortes, der Verkehrslage sowie des Standortes gerechtfertigt werden können. Vor der Erteilung einer Bewilligung sind die Standortgemeinde, die GWK und Liechtenstein Tourismus anzuhören, wobei in der Praxis der Äusserung der Standortgemeinde die grösste Bedeutung zukommt.

Vorerst ist zu bemerken, dass sich die betroffenen Gemeinden immer wieder dahingehend äusserten, dass eine Stellungnahme aufgrund der im Gewerbegesetz vorgegebenen Kriterien eigentlich nicht möglich sei. Insbesondere kommt in den Stellungnahmen zum Ausdruck, dass bezüglich der Einwohnerzahl des Ortes eine eigentliche Verhältniszahl zwischen Anzahl Betrieben und Einwohnerzahl fehlt (also eine Vorschrift, dass z.B. auf x-Hundert Einwohner ein gastgewerblicher Betrieb fallen darf).

Mit Schreiben vom 4. November 1999 hat die Konferenz der Gemeindevorsteher die Regierung konkret ersucht, Art. 22 Abs. 1 des geltenden Gewerbegesetzes zu überprüfen bzw. die notwendigen Massnahmen zur Änderung in die Wege zu leiten. Nach einhelliger Ansicht der Gemeindevorsteher diskriminiert Art. 22 Abs. 1 das Gastgewerbe. Für keinen anderen Gewerbebetrieb seien solche Bedingungen gesetzlich verankert.

Mit der Bedürfnisklausel sind jedoch unausweichlich erhebliche wirtschaftspolitische Auswirkungen verbunden. Die bestehenden Betriebe werden vor neuer Konkurrenz geschützt und sind dadurch im Wettbewerb bevorzugt.

Initiative Gewerbetreibende haben es schwerer, in den Markt einzudringen. Damit werden fällige Strukturanpassungen mindestens verzögert. Die Bedürfnisklausel bewirkt zudem teilweise, dass neue Betriebe an bestehende Standorte gebunden sind. Die Standortwahl als betriebswirtschaftlich bedeutsamer Faktor wird dadurch erheblich eingeschränkt. Zudem gilt es zu bedenken, dass die Standortwahl bereits durch die zonenrechtlichen Vorschriften der Gemeinden eingeschränkt wird weil Gastronomiebetriebe nur in bestimmten Zonen zulässig sind. Insofern wird also das Argument des Güterschutzes (Nachbarn, Ruhe, Ordnung) relativiert.

Es ist zumindest fraglich, ob die Bedürfnisklausel die Handels- und Gewerbefreiheit in zulässiger Weise einschränkt. Zwar besitzt der Gesetzgeber einen relativ grossen politischen Gestaltungsspielraum, allerdings sind diesem auch Grenzen gesetzt: „Insbesondere dann, wenn ein Gesetz objektive Zulassungsschranken, d.h. solche, die der Betroffene nicht aus eigener Kraft überwinden kann, aufstellt (Bedarfsprüfung), ist ein solch schwerer Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit nur dann legitim, wenn hierfür besonders wichtige öffentliche Interessen sprechen und wenn keine Alternativen bestehen, um den erstrebten Zweck in einer gleich wirksamen, das Grundrecht weniger einschränkenden Weise zu erreichen.“[12]

Die Bedürfnisklausel ist im Gesamtsystem des geltenden Gewerbegesetzes als Insellösung zu werten. Die Bedürfnisfrage beschränkt sich ausschliesslich auf das Gastgewerbe. Wer z.B. einen Malerbetrieb eröffnen möchte, hat die allgemeinen und besonderen Vorschriften des Gewerbegesetzes zu erfüllen. Die Bedürfnisfrage wird in diesem Fall nicht gestellt, der Unternehmer wird den Selbstregulierungskräften und den Prinzipien des freien Wettbewerbs überlassen.

Aus all diesen Überlegungen wurde die Bedürfnisklausel nicht mehr in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen.

---

[12] Wolfram Höfling, S. 201

c) Imbissbuden und ähnliche Betriebsformen

Die Führung einer Imbissbude oder eines ähnlichen Betriebes ist nach der heutigen Rechtslage nur im Zusammenhang mit der Führung eines Lebensmittelgeschäftes möglich. Gemäss Art. 24 des geltenden Gewerbegesetzes können Lebensmittelgeschäfte während der Ladenöffnungszeiten einfache Speisen und Getränke an Stehgäste abgeben. Ohne direkte Verbindung zu einem Lebensmittelgeschäft ist es heute nicht erlaubt, eine Imbissbude zu führen. Diese Lösung ist jedoch absolut unbefriedigend und nicht mehr zeitgemäss. Die Vorschrift, dass Speisen und Getränke nur an Stehgäste abgegeben werden dürfen, war in der Vergangenheit kein ausreichendes Abgrenzungskriterium, um diese Art der Verabreichung von Speisen und Getränken von den traditionellen Gastronomiebetriebsformen klar zu trennen. Mitunter besteht hier die Gefahr letztendlich darin, dass mit der Form der Imbissbuden das Gewerbegesetz umgangen wird und sich aus den Imbissbuden Betriebe entwickeln, welche den Gastronomiebetrieben sehr ähnlich sind. Diese Form der Verpflegung entspricht heute allerdings einem echten Kundenbedürfnis und hat sich in der Gesellschaft etabliert. Es ist nicht zu rechtfertigen und es widerspricht dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, dass diese Art der gewerblichen Tätigkeit lediglich einem bestimmten Kreis von Gewerbetreibenden vorbehalten bleiben soll, nämlich jenen Personen, die ein Lebensmittelgeschäft führen.

Ziel der Vernehmlassungsvorlage ist es, nunmehr auf einer liberalen Grundhaltung aufbauend eine klare Regelung zu schaffen. Neu wird der Betrieb eines Imbissstandes nicht mehr an die Führung eines Lebensmittelgeschäftes geknüpft. Zudem können diese Betriebsformen als Verabreichungsplätze sowohl Sitz- als auch Stehgelegenheiten anbieten. Die Grenze liegt hierbei bei 8 Verabreichungsplätzen. Sofern mehr als 8 Verabreichungsplätze angeboten werden, liegt automatisch die Form eines klassischen Gastronomiebetriebes vor.

4.6. Gewerberegister

Das Amt für Volkswirtschaft führt schon seit mehreren Jahren ein Gewerberegister, welches für interne Verwaltungszwecke eingesetzt wird. Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage darf das Amt für Volkswirtschaft, gestützt auf das Datenschutzgesetz, keine Auskünfte aus dem Gewerberegister erteilen.

Insgesamt kann jedoch festgestellt werden, dass in vielen Fällen ein echtes Auskunftsbedürfnis besteht. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, weshalb die Einsichtnahme und Auskunftserteilung nicht möglich sein sollte. Es muss im Interesse des Gewerbetreibenden liegen, wenn seine Adresse und die weiteren Daten des Gewerbebetriebes an Dritte weitergegeben werden. Mittels klarer gesetzlicher Grundlage soll diese Möglichkeit geschaffen und das Gewerberegister somit öffentlich gemacht werden.

Aus organisatorischer und verwaltungstechnischer Hinsicht erfolgt eine Loslösung vom Öffentlichkeitsregister. Damit wird der Stellenwert des Gewerberegisters weiter gestärkt. Alle gewerberechtlich relevanten Informationen werden neu im Gewerberegister zu finden sein, so z.B. der zwingende Eintrag einer Zustelladresse in Liechtenstein für alle Gewerbetreibenden. Die Erfahrungen zeigen, dass in verschiedenen Fällen z.B. der im Öffentlichkeitsregister eingetragene Zweck nicht mit dem Zweck der Gewerbebewilligung übereinstimmt. Zur Angleichung sind langwierige und aufwändige Verfahren notwendig. Zudem werden bei tätigen Firmen auch Zwecke in das Öffentlichkeitsregister eingetragen, welche nach dem Gewerbegesetz nicht bewilligungsfähig sind, weil sie entweder zu unbestimmt oder nicht gewerbsmässig ausgeübt werden (z.B. die Verwaltung des eigenen Vermögens). Mit der kompletten Trennung der beiden Register kann diesen Abgrenzungsschwierigkeiten wirksam entgegen getreten werden, weil letztendlich für die gewerberechtlichen Aspekte das Gewerberegister und für die handelsrechtlichen Aspekte das Öffentlichkeitsregister massgebend ist.

II. ERLÄUTERUNGEN DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich; Begriffe

Abs. 1 übernimmt den Wortlaut des bisherigen Art. 1 des Gewerbegesetzes (LGBl. 1970 Nr. 21). Das Gewerbegesetz untersteht dem Territorialitätsprinzip und findet deshalb ausschliesslich auf im Inland (Liechtenstein) gewerbsmässig betriebene Beschäftigungen Anwendung.

Generell ist zu bemerken, dass das Gewerbegesetz die Funktion eines „Auffangbeckens“ übernimmt. Auch Tätigkeiten, welche nicht ausdrücklich im Gewerbegesetz oder in einem anderen Gesetz umschrieben sind und die Tatbestände der Gewerbsmässigkeit erfüllen, bedürfen einer Gewerbebewilligung. Die Bestimmungen des Gewerbegesetzes gelangen auch in jenen Fällen zur Anwendung, in denen im Spezialgesetz zusätzlich auf das Gewerbegesetz verwiesen wird und insofern die gewerbegesetzlichen Bestimmungen zusätzlich vorbehalten bleiben.

Abs. 2 definiert den Begriff der Gewerbsmässigkeit. Eine Tätigkeit wird gewerbsmässig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmässig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welchen Zweck dieser bestimmt ist. Selbständigkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird (Abs. 3). Selbständige Tätigkeiten gelten als regelmässig, wenn nach den Umständen des Einzelfalls auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordern. Auch eine einmalige Handlung gilt als regelmässige Tätigkeit, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert (Abs. 4).

Sofern also diese Merkmale auf eine Tätigkeit zutreffen und die Tätigkeit im Inland (Inlandsprinzip) ausgeübt wird untersteht diese - mit den Ausnahmen gemäss Art. 2 der Vorlage - dem Gewerbegesetz.

Abs. 5 erläutert, dass auch gewerberechtliche Tätigkeiten von Vereinen dem Gewerbegesetz unterliegen. Dies ist dann der Fall, wenn der Verein das Erscheinungsbild eines Gewerbebetriebes aufweist. Das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes wird dann gegeben sein, wenn der Verein – wenn auch zur Förderung eines ideellen Zweckes – Leistungen anbietet und erbringt oder Waren an die Mitglieder vertreibt und dies in einer Art und Weise vor sich geht, die vergleichbar ist mit dem Auftreten und der Gestion eines einschlägigen Gewerbebetriebes. Hierbei kommt es insbesondere darauf an, wie sich der Verein hinsichtlich der üblicherweise von Gewerbebetrieben ausgeübten Tätigkeiten dem Publikum gegenüber präsentiert. Zur Beurteilung des Vorhandenseins des Erscheinungsbildes eines einschlägigen Gewerbebetriebes können gerade auch Ausstattungsgegenstände herangezogen werden. Geselligkeitsvereine, Jugendklubs u. a. werden keiner einschlägigen Gewerbeberechtigung bedürfen, wenn die Mitglieder im Rahmen ihrer Zusammenkünfte in einfacher Weise mit Speis und Trank versorgt werden. Beispielsweise kann ein Musikverein für sein Vereinsorchester Instrumente und Noten oder ein Fussballverein die Mannschaftsdressen und Bälle ohne Gewerbeberechtigung besorgen.

Art. 2 Einschränkung des Geltungsbereiches

In Art. 2 wird legistisch zwischen Tätigkeiten unterschieden, die überhaupt keine Bewilligung (Abs. 1) erfordern und Tätigkeiten, die zwar nicht dem Gewerbegesetz unterstehen, jedoch eine Bewilligung gemäss einem Spezialgesetz erfordern (Abs.2).

Abs. 1 Bst. a: Die Produktion in der Landwirtschaft im Sinne der Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte ist wie bis anhin vom Geltungsbereich des Gewerbegesetzes ausgenommen. Darin

eingeschlossen ist auch der Wein- und Obstbau, das Halten von Nutztieren zur Zucht und die Mästung und Gewinnung tierischer Erzeugnisse, die Jagd und die Fischerei.

Sofern aber der Landwirt als Händler auftritt und seine selbst erzeugten Produkte direkt ab Hof verkauft, unterliegt diese Handelstätigkeit dem Gewerbegesetz. Davon ausgenommen bleibt der Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte für die industrielle Weiterverarbeitung und der Verkauf dieser Produkte an Gross- bzw. Zwischenhändler.

Auch die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte, welche nicht dem Landwirtschaftssektor zugeordnet werden können, unterliegt der Bewilligungspflicht nach dem Gewerbegesetz (wiederum kommt Abs. 2 zur Anwendung). Typisches Beispiel dafür bildet die Schneeräumung. Sofern ein Landwirt Schneeräumungen z.B. im Auftrag einer Gemeinde durchführen will, ist dafür eine Gewerbebewilligung erforderlich.

Die privatwirtschaftlich betriebene Forstwirtschaft wird neu vom Gewerbegesetz vollumfänglich erfasst. Alle Tätigkeiten, welche der Forstwirtschaft zugeordnet werden können, unterliegen einer Bewilligungspflicht nach dem Gewerbegesetz, wobei Fachkenntnisse im Sinne von Art. 17 Abs. 2 der Vorlage erforderlich sind. Dieser Schritt lässt sich damit begründen, dass die Waldarbeit gemäss der Schweizerischen Anstalt für Unfallverhütung (SUVA) eine Tätigkeit mit der grössten Unfallhäufigkeit darstellt und damit im Wald nur bestens ausgebildetes Personal und mit den im Wald herrschenden Gefahren betraute Personen tätig sein sollen. Der selbständige Forstunternehmer darf folgende Arbeiten ausführen (nicht abschliessende Aufzählung): Samenernte, Forstpflanzennachzucht, Bestandesbegründung (Pflanzerei), Waldpflegearbeiten (Jungwuchs- und Dickungspflege, Durchforstungsarbeiten), Holzernte (Fällen und Aufrüsten der Bäume), Holzbringung (Rücken, Seilkran-Einsatz, etc.).

Gemäss Bst. b wird die wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeit keiner Bewilligungspflicht unterstellt. Der Wissenschaftler bzw. Künstler darf also sein

Geistiges Eigentum ohne Gewerbebewilligung vermarkten, der Urheber besitzt nach wie vor ein Selbstverlagsrecht. Anstelle des Begriffs Autor wurde neu die Begriffsbestimmung des Urhebers ins Gesetz aufgenommen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass alle Urheber (und nicht nur der Autor im engeren Sinne) vom Selbstverlagsrecht profitieren. Die Ausnahme vom Geltungsbereich betrifft lediglich das Selbstverlagsrecht des Urhebers und nicht etwa die Führung eines Verlages, in dem auch andere Autoren unter Vertrag sind. In diesem Fall ist (wie bis anhin) eine Gewerbebewilligung notwendig.

Gemäss Bst. c sind Zeitungs- und Zeitschriftenunternehmen wie bis anhin ebenfalls vom Geltungsbereich des Gewerbegesetzes ausgenommen.

Gestützt auf Bst. d benötigen geschützte Werkstätten im Rahmen der Behindertenhilfe keine Gewerbebewilligung. Somit ist ausdrücklich per Gesetz festgehalten, dass z.B. der Verein Heilpädagogische Tagesstätte in Liechtenstein für den Betrieb der beschützenden Werkstätten keine Bewilligung benötigt.

Gemäss Bst. e ist der Betrieb von Theatern und Kinos sowie Schaustellungen aller Art vom Geltungsbereich ausgenommen. Darunter fallen z.B. Zirkusveranstaltungen, Tanzvorführungen, Bälle, Fasnachtsumzüge, sportliche Veranstaltungen, Ausstellungen und Feuerwerke.

Bst. f nimmt den Privatunterricht wie bisher vom Geltungsbereich des Gesetzes aus.

Bst. g verweist auf Tätigkeiten, welche vom Gastgewerbe und somit vom Gewerbegesetz ausgenommen sind (vgl. Erläuterungen zu Art. 29).

Gemäss Bst. h sind jene Kraftverkehrunternehmer aufgeführt, die nicht unter den Anwendungsbereich des Gewerbegesetzes fallen.

Abs. 2 enthält den allgemeinen Hinweis, dass alle Tätigkeiten, die aus dem Blickwinkel des Gewerbegesetzes in einem Spezialgesetz geregelt sind, eine Bewilligung oder Konzession nach den Bestimmungen dieser Spezialgesetze erfordern. Es wird darauf verzichtet, die jeweiligen Spezialgesetze im

Gewerbegesetz aufzulisten. Es hat sich gezeigt, dass eine solche Auflistung nie abschliessend sein kann. Beispielsweise gehören zu diesen Ausnahmen:

- die Ausübung medizinischer Berufe und anderer Berufe der Gesundheitspflege, die Führung von Betrieben der Gesundheitspflege und des Heilmittelverkehrs und die Ausübung des Berufs des Tierarztes[13];
- die Ausübung der Berufe der im Bauwesen tätigen Ingenieure und der Architekten[14];
- die Tätigkeit der Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Patentanwälte, Treuhänder, Vermögensverwalter und Wirtschaftsprüfer[15];
- die Tätigkeit der Banken, Finanzgesellschaften und Bankkonzerne sowie der Investmentunternehmen[16];
- die Tätigkeit der Versicherungsunternehmen[17];
- die Hausiertätigkeit und die Wandergewerbe[18];
- die Arbeitsvermittlung und der Personalverleih[19];
- der Betrieb von Eisenbahnen[20];
- der Betrieb von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von flüssigen oder gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen[21];

---

[13] Gesetz vom 18. Dezember 1985 über das Gesundheitswesen (Sanitätsgesetz), LGBl. 1986 Nr. 12
[14] Gesetz vom 27. September 1989 über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und der Architekten, LGBl. 1989 Nr. 60
[15] Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte, LGBl. 1993 Nr. 41
Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Treuhänder, LGBl. 1993 Nr. 42
Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Patentanwälte, LGBl. 1992 Nr. 43
Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, LGBl. 1993 Nr. 44
[16] Gesetz vom 3. Mai 1996 über Investmentunternehmen, LGBl. 1996 Nr. 89; Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Finanzgesellschaften, LGBl. 1992 Nr. 108
[17] Gesetz vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmer, LGBl. 1996 Nr. 23
[18] Gesetz vom 4. September 1958 betreffend den Hausierhandel und die Wandergewerbe, LGBl. 1958 Nr. 19
[19] Gesetz vom 12. April 2000 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, LGBl. 2000 Nr. 103
[20] Gesetz vom 29. November 1967 über das Eisenbahnwesen, LGBl. 1968 Nr. 3
[21] Rohrleitungsgesetz vom 3. Juli 1985, LGBl. 1985 Nr. 60

- der Betrieb von Radio- und Fernsehsendern sowie die Veranstaltung und Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen[22];
- die Tätigkeit der Telekommunikationsunternehmen[23];
- Personenbeförderung[24]
- etc.

Art. 3 Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 96/26/EG. Zur Umsetzung wurde bereits im Jahre 1998 eine Teilrevision des Gewerbegesetzes vorgenommen (LGBl. 1998 Nr. 134). Art. 15b und 15c des geltenden Rechts werden praktisch unverändert in diese Vorlage (Art. 32 bis 34) übernommen.

II. Einteilung der Gewerbe

Art. 4 Geregelte und freie Gewerbe

Die grundsätzliche Aufteilung der Gewerbearten richtet sich nach der fachlichen Eignung. Geregelte Gewerbe sind all jene, für deren Ausübung der Nachweis der fachlichen Eignung (Art. 13) notwendig ist.

Jegliche Gewerbe, die nicht zu den geregelten Gewerben gehören, sind freie Gewerbe. Freie Gewerbe sind nicht an den Nachweis von Fachkenntnissen gebunden. Dies bedeutet allerdings nicht, dass diese Gewerbe auch ohne Gewerbebewilligung ausgeübt werden können. Es müssen also auch bei den freien Gewerben mit Ausnahme der Fachkenntnisse alle übrigen Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt werden.

---

[22] Gesetz vom 15. November 1978 über Radio und Fernsehen, LGBl. 1978 Nr. 42
[23] Telekommunikationsgesetz vom 20. Juni 1996, LGBl. 1996 Nr. 132
[24] Gesetz vom 17. Dezember 1998 über die Personenbeförderung, LGBl. 1999 Nr. 37

Abs. 2 legt fest, dass die Regierung die geregelten Gewerbe mittels Verordnung bestimmt, wobei auch der GWK eine Anhörungs- bzw. Vorschlagsrecht eingeräumt wird.

Art. 5 - Verbundene Gewerbe

An einigen Beispielen soll das System der verbundenen Gewerbe erklärt werden. Verbundene Gewerbe gibt es naturgemäss nur bei den geregelten Gewerben, welche an Fachkenntnisse gebunden sind. Das Gewerbe des Bäckers und das Gewerbe des Konditors bilden z.B. zusammen ein verbundenes Gewerbe. Wer nun die fachlichen Voraussetzungen als Bäcker nachweisen kann, darf somit auch das Gewerbe des Konditors ausüben und umgekehrt. Weitere Beispiele von möglichen verbundenen Gewerben sind: Heizungs-/Sanitär-/Wasserleitungs-/Gasinstallateur; Hafner/Plattenleger; Elektroniker/Informatiker; Damenfriseur/Herrenfriseur; Feinmechaniker/Polymechaniker/Schlosser; Drucker/Gra-fiker/Typograf. Die Beispiele zeigen deutlich auf, dass sich die verbundenen Gewerbe teilweise sehr ähnlich sind.

Mittels Verordnung bestimmt die Regierung, welche Gewerbe als verbundene Gewerbe gelten (Abs. 3). Dabei kommt der GWK ein eigenständiges Vorschlagsrecht zuhanden der Regierung zu. Sofern die Regierung von sich aus aktiv wird, um gewisse Gewerbe als verbundene Gewerbe zu deklarieren, hat sie dabei vorgängig zwingend die GWK anzuhören. Der Miteinbezug der GWK in der Form eines Vorschlags- und Anhörungsrechts ist auch an verschiedenen anderen Stellen gewährleistet, so z.B. bei der Festlegung der Fachkenntnisse für die einzelnen geregelten Gewerbe. Ein solcher Miteinbezug ist alleine schon aus fachlicher Sicht gerechtfertigt.

Art. 6 – Industrielle Betriebe

Gewerbsmässig betriebene Beschäftigungen in der Form eines Industriebetriebes unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieses Gesetzes. Art. 5 Abs. 2 des Arbeitsgesetzes[25] definiert den Industriebetrieb folgendermassen:

Als Industriebetriebe gelten solche mit fester Anlage von dauerndem Charakter für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie, sofern die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation durch Maschinen oder andere technische Einrichtungen oder serienmässige Verrichtungen bestimmt werden und

a) für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie wenigstens sechs Arbeitnehmer beschäftigt werden; oder

b) die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation wesentlich durch automatisierte Verfahren bestimmt werden;

c) Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer besonderen Gefahren ausgesetzt sind.

Bei einer Betriebsgründung ist in den meisten Fällen nicht abzusehen, ob ein Betrieb als Gewerbe- oder Industriebetrieb startet. Es ist davon auszugehen, dass neue Betriebe zuerst in der Form von Gewerbebetrieben gegründet werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur die Herstellung und Bearbeitung, sondern auch andere Tätigkeiten, wie z.B. Reparaturen und Dienstleistungen, in der Form eines Industriebetriebes ausgeübt werden können.

Sofern in einem Industriebetrieb mehrere Fabrikationszweige unterhalten werden, von denen einige für sich alleine betrachtet nicht industriell betrieben werden, bedürfen diese keiner gesonderten Gewerbebewilligung. Für die Beurteilung der Frage des Vorliegens eines Industrieunternehmens kommt es auf das Gesamtbild des Unternehmens an, wobei allerdings der industriell ausgeübte Geschäftszweig

---

[25] Gesetz vom 29. Dezember 1966 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG), LGBl. 1967 Nr. 6

überwiegen muss. Industriebetrieben können Werkstätten angegliedert sein, in denen bestimmte Tätigkeiten handwerksmässig ausgeübt werden. Solche Tätigkeiten sind mit dem Industriecharakter des Unternehmens dann vereinbar, wenn es sich für den Gesamtbetrieb um betriebsorganisatorisch erforderliche Tätigkeiten handelt.

Art. 5 Abs. 1 des Arbeitsgesetzes statuiert, dass die Sonderbestimmungen für Industriebetriebe im Arbeitsgesetz nur aufgrund einer Unterstellungsverfügung der Regierung anwendbar sind. Dies bedeutet, dass die Sonderbestimmungen im Gewerbegesetz, welche für Industriebetriebe gelten, nur dann zur Anwendung gelangen, wenn die Regierung einen Betrieb als Industriebetrieb deklariert hat. Damit ist die Gefahr gebannt, dass diese gewerberechtliche Sonderbestimmung missbraucht werden könnte, um eine Gewerbebewilligung zu erlangen.

Wie bereits ausgeführt, ist es problematisch, bei industriellen Betrieben alleine auf den Nachweis von handwerksmässigen Fachkenntnissen abzustellen. Es kann nicht an der Realität vorbei gesehen werden, dass in diesem Bereich ganz andere Qualitäten erforderlich sind als ausschliesslich manuelle Fertigkeiten. Es ist nach Ansicht der Regierung nicht zielführend, z.B. beim Geschäftsführer eines metallverarbeitenden Industriebetriebes auf die abgeschlossene Berufslehre als Werkzeugmacher oder Mechaniker zu bestehen. Erfolgreiche Geschäftsführung hängt vielmehr von anderen Kenntnissen und Fähigkeiten ab.

Eine inländische Betriebsansiedlung eines im Ausland bereits tätigen Industrieunternehmens kann ebenfalls unter die Weiterführung eines Industriebetriebs subsumiert werden, wenn bereits bei Betriebsgründung die Merkmale der Begriffsdefinition gemäss Art. 5 des Arbeitsgesetzes erfüllt sind.

Ebenfalls definiert Art. 6 einige wenige Gewerbe, auf welche diese Sonderregelung nicht Anwendung findet. Es handelt sich dabei um Gewerbe, bei denen die Sicherheit stark im Vordergrund steht und auch die industrielle Fertigung im Unterschied zu vielen anderen Gewerben wesentlich von den fachspezifischen Kenntnissen abhängt.

III. Bewilligung

A. Allgemeines

Art. 7 Grundsatz

Abs. 1 hält fest, dass für die Ausübung einer gewerbsmässig betriebenen Beschäftigung, d.h. für freie und geregelte Gewerbe, für verbundene Gewerbe und auch für Gewerbe, welche in der Form eines Industriebetriebes betrieben werden, eine Gewerbebewilligung nach diesem Gesetz notwendig ist.

Ebenfalls wird im Gesetz festgehalten, dass es sich bei der Gewerbebewilligung um ein persönliches Recht handelt und diese somit nicht übertragbar ist (Abs. 2).

Gewerbebewilligungen können sowohl natürlichen als auch juristischen Personen erteilt werden (Abs. 3).

Art. 8 Sitzunternehmen

Unter Kapitel 4.2 wurde grundsätzlich auf die Problematik der Abgrenzung der Sitzunternehmen von den nach dem Gewerbegesetz tätigen Unternehmen hingewiesen. Art. 8 verweist gesondert auf diese Problematik und bringt zum Ausdruck, dass an ausschliesslich im Ausland tätige Unternehmen keine Bewilligung nach dem Gewerbegesetz erteilt werden kann.

B. Persönliche Voraussetzungen

Art. 9 Grundsatz

Art. 9 der Vorlage entspricht im Wesentlichen Art. 6 Abs. 1 und 2 des geltenden Gewerbegesetzes. Voraussetzung für die Führung eines selbständigen Betriebes ist gemäss Bst. a die Handlungsfähigkeit, d.h. Urteilsfähigkeit und Mündigkeit. Das Mündigkeitsalter (Volljährigkeit) liegt bei 18 Jahren. Der Kriterienkatalog ist dabei an den Antragsteller einer Einzelunternehmung bzw. an den zu bestellenden Geschäftsführer einer juristischen Person gebunden.

Bst. b fordert als weitere Voraussetzung die Zuverlässigkeit (vgl. zusätzlich die Erläuterungen zu Art. 10).

In Bst. c wird vorausgesetzt, dass der Gewerberechtsinhaber bzw. der Geschäftsführer nicht den Ausschliessungsgründen gem. Art. 11 unterliegt.

Weitere Voraussetzungen sind gemäss Bst. d einerseits die Erfüllung der Staatsangehörigkeit gemäss Art. 12 sowie gemäss Bst. e andererseits die Erfüllung der fachlichen Eignung (Art. 13) zur Ausübung des entsprechenden Gewerbes.

Bst. f setzt die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache voraus.

Art. 10 Zuverlässigkeit

Im Gesetz wird weiter statuiert, dass die Zuverlässigkeit insbesondere dann nicht gegeben ist, wenn gegen Bestimmungen anderer Gesetze verstossen wurde. Der Verstoss gegen andere Gesetze muss dabei in einem Zusammenhang mit dem auszuübenden Gewerbe stehen. Damit will man jenen Fällen Rechnung tragen, in denen der Unternehmer bspw. Umweltschutzbestimmungen trotz Mahnung nicht nachgekommen ist oder ausstehende Steuerschulden nicht beglichen hat. Selbstverständlich bieten die jeweiligen Spezialgesetze eigene Verfahrens- und Strafmassnahmen für solche Fälle. Mit dem zusätzlichen Hinweis im

Gewerbegesetz soll die unternehmerische Verantwortung gefördert werden. Zudem bietet sich im Bedarfsfall ein zweiter rechtlicher Ansatzpunkt zur Schadensregulierung.

Art. 11 Ausschliessungsgründe

Gemäss Abs. 1 ist ein Antragsteller (Einzelunternehmung) bzw. der zu bestellende Geschäftsführer einer juristischen Person von der Gewerbeausübung ausgeschlossen, wenn er wegen eines Verbrechens, Vergehens oder eine Übertretung verurteilt wurde.

Weiters ist ein Ausschlussgrund gegeben, wenn der Konkurs mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde (Bst. b). Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Antragstellers oder eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf dessen Betrieb dem Antragsteller ein massgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, soll kein Gewerbeausschluss- bzw. Gewerbeentziehungsgrund mehr bilden. Ein weiterer Ausschliessungsgrund liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. der zu bestellende Geschäftsführer fruchtlos gepfändet wurde (Bst. c).

Abs. 2 gibt dem Amt für Volkswirtschaft die Möglichkeit, Ausnahmen von den Ausschliessungsgründen zu gewähren. Dies ist einerseits dann der Fall, wenn nach der Art der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist. Die Beurteilung der jeweiligen Sachlage erfolgt durch das Amt für Volkwirtschaft unter Miteinbezug allenfalls weiterer involvierten Amtsstellen und Institutionen. Ebenfalls kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn aufgrund der wirtschaftlichen Lage erwartet werden kann, dass der Rechtsträger den Zahlungspflichten nunmehr nachkommt. Auch hier übernimmt das Amt für Volkswirtschaft die Beurteilung und kann je nach Fall eine Nachsicht erteilen oder auch nicht.

Gemäss Abs. 3 ist im Rahmen der Antragstellung auf einem amtlichen Formular zu bestätigen, dass gegen sie keine Ausschliessungsgründe vorliegen. Die Verantwortung fällt somit in deren Bereich. Mit dieser Bestimmung will man davon abgehen, dass das Amt für Volkswirtschaft die Überprüfung übernehmen und auf die amtlichen Bestätigungen zurückgreifen muss. In der Vergangenheit hat diese Praxis zu Verzögerungen in der Bearbeitung der Gesuche geführt. Mit der Unterschrift übernimmt der Unterzeichnete die Haftung und Verantwortung, dass die Angaben in Ordnung sind.

Art. 12 Staatsangehörigkeit und Wohnsitz

Art. 12 entspricht unverändert der bisherigen Regelung, welche mit der Teilnovelle im Jahre 2002 in Umsetzung des VBI-Urteils in der Sache VBI 1998/9[26] in das Gewerbegesetz aufgenommen wurde.

Art. 13 Fachliche Eignung

Das Gewerbegesetz in der jetzigen Fassung legt den Fokus in erster Linie auf die traditionellen Handwerksgewerbe. Darin widerspiegelt sich auch das relativ starre System der fachlichen Eignung. In erster Linie wurde und wird die fachliche Eignung des Bauhaupt- und Baunebengewerbes mit einer Berufslehre und anschliessender Praxis erworben. Dabei muss jedoch objektiv festgehalten werden, dass in Anbetracht der gegebenen wirtschaftlichen Realitäten nicht nur in einer einschlägigen Berufslehre erlernte manuelle Fähigkeiten als solche den Erfolg eines Unternehmens ausmachen können. Auch werden die fachlichen Fähigkeiten nicht immer ausschliesslich durch die Berufslehre vermittelt, sondern auch durch verschiedene andere Ausbildungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere bei vielen Dienstleistungsgewerben, welche in den letzten Jahren und Jahrzehnten erst entstanden sind und sich entwickelt haben. Aus diesen Gründen soll das Regelwerk hinsichtlich der Nachweismöglichkeiten der

[26] vgl. Fussnote 9

fachlichen Eignung gegenüber der bestehenden Regelung erweitert und damit weitaus flexibler gestaltet werden.

Die Flexibilität zeigt sich darin, dass im Gesetz lediglich eine Verordnungskompetenz enthalten ist. Es ist somit Aufgabe der Regierung, die Ausbildungsmöglichkeiten pro geregeltem Gewerbe in einer Verordnung festzulegen. Dieses Vorgehen erscheint aufgrund der Fülle der zu regulierenden Tätigkeiten, die unter das Gewerbegesetz fallen, gerechtfertigt. Im Grundsatz geht auch das gültige Gewerbegesetz von diesem Ansatzpunkt aus. Allerdings wurden die fachlichen Voraussetzungen für die einzelnen Gewerbe bis anhin mit einer Verordnung konkret definiert.

Das heutige Grundsystem des Fähigkeitsnachweises wird auch mit der geplanten Revision beibehalten. Allerdings sollen – wie bereits erwähnt – für den Berufszugang alternative Möglichkeiten geschaffen werden. Die Befähigungsnachweise für die einzelnen Gewerbe werden in der Verordnung an den folgenden Anforderungskatalog geknüpft werden, indem für die geregelten Gewerbe die fachliche Eignung nachgewiesen werden kann durch:

a) den erfolgreichen Abschluss einer höheren Fachausbildung, die mit dem betreffenden (auszuübenden) Gewerbe in enger Beziehung steht. Als höhere Fachausbildung gilt der erfolgreiche Abschluss einer Universität, einer Hochschule, einer Fachhochschule oder einer anderen Höheren Berufsschule; oder

b) eine liechtensteinische Meisterprüfung; oder

c) den erfolgreichen Abschluss einer Berufslehre im betreffenden Gewerbe und einer anschliessenden zweijährigen praktischen Berufsausübung in demselben Gewerbe; oder

d) den Abschluss der Matura und einer anschliessenden dreijährigen praktischen Tätigkeit im betreffenden (auszuübenden) Gewerbe; oder

e) eine mindestens 8-jährige praktische Tätigkeit in dem betreffenden Gewerbe; oder

f) eine liechtensteinische Fachprüfung; oder

g) den Fachkenntnisnachweis gemäss der Richtlinie 1999/42/EG.

Der Mechanismus soll am Beispiel des Schreiners dargelegt werden. Wie bis anhin muss für das Gewerbe des Schreiners die fachliche Eignung nachgewiesen werden, nämlich gemäss Bst. c der obigen Auflistung durch den erfolgreichen Abschluss der Schreinerlehre und einer anschliessenden zweijährigen Praxis (bis anhin 3 Jahre) oder durch den Abschluss einer Matura und einer anschliessenden dreijährigen praktischen Tätigkeit als Schreiner (Bst. d). Zudem können die Fachkenntnisse gestützt auf Bst. e auch durch eine achtjährige Berufstätigkeit nachgewiesen werden, wenn jemand keine Berufsausbildung oder Matura vorweisen kann. Zuletzt kann die fachliche Eignung für das Schreinergewerbe auch nach den Kriterien der Richtlinie 1999/42/EG erfüllt werden (Bst. g). In Ermangelung einer höheren Fachausbildung (Bst. a), einer liechtensteinischen Meisterprüfung (Bst. b) oder einer liechtensteinischen Fachprüfung (Bst. f) kommen diese per Gesetz vorgegebenen Möglichkeiten beim Schreiner nicht zu Anwendung.

Ergänzend kann zu den einzelnen Zugangsmöglichkeiten allgemein festgehalten werden:

Bst. b regelt die Möglichkeit, den Nachweis durch eine liechtensteinische Meisterprüfung erbringen zu können. Eine liechtensteinische Meisterprüfung gibt es derzeit für das Maurer- und Zimmergewerbe.

Bst. e ermöglicht den Nachweis aufgrund einer 8-jährigen Tätigkeit im betreffenden Gewerbe. Diese Bestimmung soll dazu dienen, dass auch ein qualifizierter Praktiker, der vielleicht aufgrund besonderer persönlicher Umstände keine Berufslehre absolvieren konnte, vom Antritt eines Gewerbes nicht ausgeschlossen werden soll.

Bst. f erwähnt die liechtensteinische Fachprüfung. Eine solche Fachprüfung kann derzeit im Gastgewerbe (Wirtefachprüfung) und im Transportgewerbe (Transportfachprüfung) abgelegt werden.

Bst. g verweist generell auf den Nachweis der Fachkenntnisse gemäss der Richtlinie 1999/42/EG. Diese Richtlinie dient der Einführung eines Verfahrens zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen für berufliche Tätigkeiten, die von der allgemeinen Regelung noch nicht erfasst werden.

Im Anhang dieser Vernehmlassungsvorlage findet sich eine vorläufige Liste jener Berufe, deren fachliche Eignungen in einer Verordnung zu definieren sein werden.

C. Sachliche Voraussetzungen

Art. 14 Grundsatz

Gemäss Art. 14 werden Gewerbebewilligungen erteilt, wenn zusätzlich zu den persönlichen Voraussetzungen auch die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hier handelt es sich um den Nachweis einer Betriebsstätte (Bst. a), die Bestellung eines Geschäftsführers (Bst. b) sowie die Angabe einer Zustelladresse (Bst. c).

Art. 15 Betriebsstätte

Das Betriebsstättenerfordernis wird als wesentlicher Bestandteil der liechtensteinischen Gewerbeordnung betrachtet. Bereits heute ist aus dem GewG erkennbar, dass man in diesem Bereich - im Unterschied zum Gesellschaftswesen - immer vom Vorliegen eines realen Betriebs, einer Betriebsstätte, ausgeht. Dies auch deshalb, weil die Tätigkeiten des Gewerbes insbesondere (aber nicht nur) auf Liechtenstein ausgerichtet sind und nicht nur die Verwaltung des im Ausland tätigen Betriebes hier angesiedelt werden soll.

Auf die tatsächliche Betätigung in Liechtenstein läuft denn auch die ganze Gesetzeskonzeption, ja überhaupt die Existenzberechtigung des Gewerbegesetzes hinaus.

Für die gewerbliche Betätigung ist also eine reale Anknüpfung (*in concreto* ein Betrieb) notwendig.

Art. 15 entspricht Art. 7a des geltenden Gewerbegesetzes. Nach Art. 15 Abs. 1 ist für die Ausübung eines Gewerbes eine geeignete Betriebsstätte nachzuweisen. Aufgrund der Aufhebung des inländischen Wohnsitzerfordernisses kommt der Betriebsstätte zentralere Bedeutung zu. Diese bildet im Falle des im Ausland wohnhaften Geschäftsführers vielfach den einzigen Anknüpfungspunkt an Liechtenstein. Wer in Liechtenstein ein Gewerbe ausüben will, benötigt dazu zwingend eine im Inland gelegene Betriebsstätte (Abs. 1).

Gemäss Abs. 2 muss die Betriebsstätte je nach Art des Gewerbes zweckentsprechend ausgestattet sein. Neben den geeigneten Räumlichkeiten müssen zudem auch die Arbeitsplätze so ausgestattet sein, dass das Gewerbe in der inländischen Betriebsstätte auch tatsächlich ausgeübt werden kann. Der Antragsteller muss den Nachweis der Betriebsstätte mit geeigneten Mitteln erbringen (Abs. 3). Gemäss heutiger Praxis wird ein Mietvertrag inkl. Planunterlagen als geeigneter Nachweis akzeptiert.

Nicht als Betriebsstätte akzeptiert wird z.B. lediglich ein Firmenschild an der Aussenfassade eines Bürogebäudes oder eine pro forma Büroeinrichtung innerhalb einer Bürogemeinschaft (Schreibtisch und Stuhl sind vorhanden, jedoch fehlen die technischen Hilfsmittel für eine effektive Gewerbeausübung).

Die Regierung kann zusätzlich für einzelne Gewerbe die Kriterien einer zweckmässigen Betriebsstätte mittels Verordnung festlegen (vgl. z.B. bestehende Regelungen für das Transportgewerbe, LGBl. 1998 Nr. 818).

Art. 16 Geschäftsführer

Abs. 1 bestimmt, wann ein Geschäftsführer zu bestellen ist. Obligatorisch ist ein solcher bei juristischen Personen zu bestellen. Den juristischen Personen werden auch die Personengesellschaften gleichgestellt. Ebenfalls ist die Bestellung eines Geschäftsführers erforderlich bei Zweigniederlassungen von im Ausland domizilierten juristischen Personen oder Gesellschaften.

Gemäss Abs. 2 ist der Geschäftsführer dem Bewilligungsinhaber gegenüber sowie gegenüber den Behörden für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes verantwortlich.

Der Geschäftsführer, der die tatsächliche Leitung ausübt, muss gemäss Abs. 3 verschiedene Kriterien erfüllen. Generell muss der Geschäftsführer die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen des Gesetzes erfüllen. Er muss also z.B. in persönlicher Hinsicht geeignet (Art. 10 und 11) sein und insbesondere die für die Ausübung eines Gewerbes notwendige fachliche Eignung besitzen. Damit der Geschäftsführer wirklich die tatsächliche Leitung inne hat, muss er ein im Handelsregister eingetragenes Zeichnungsrecht (kollektives Zeichnungsrecht ist ausreichend) haben, umfassende interne Weisungsbefugnisse besitzen und in die Organisation des Unternehmens eingebunden sein, sei es als Angestellter in einem festen Arbeitsverhältnis oder als Mitglied der Verwaltung. Zudem muss der Geschäftsführer in der Lage sein, entsprechend den Erfordernissen des Betriebes die Aufgaben einwandfrei erfüllen zu können.

Ein Geschäftsführer kann auch dann tatsächlich und leitend tätig sein, wenn sein Arbeitspensum im Unternehmen geringfügig ist. Es ist also nicht erforderlich, dass er z.B. mindestens 50% für das Unternehmen tätig ist. Tatsächlich und leitend kann er auch tätig sein, wenn er seine Aufgaben mit einem wesentlich reduzierten Arbeitspensum wahrnimmt. Ob jemand tatsächlich und leitend tätig ist, muss jeweils im Einzelfall unter Abwägung aller Umstände abgeklärt werden.

Die heutige Verwaltungspraxis sieht eine Mandatsbeschränkung vor. Eine natürliche Person kann bei maximal zwei juristischen Personen Geschäftsführer sein, wobei eine allfällige persönliche Gewerbebewilligung in dieses Kontingent

miteinbezogen wird. Diese im Gewerbe geübte Verwaltungspraxis mit einem auf zwei Mandate beschränkten Kontingent ist der liechtensteinischen Rechtsordnung nicht fremd. So sieht z.B. das Gesetz über die Treuhänder vor, dass ein Treuhänder seine Tätigkeit entweder in eigener Person und als Geschäftsführer einer juristischen Person oder als Geschäftsführer von zwei juristischen Personen ausüben kann. Es besteht also eine Beschränkung auf zwei Mandate.[27]

Die Regierung stellt die Frage einer allfälligen Mandatsbeschränkung im Rahmen der Vernehmlassung gesondert zur Diskussion. In Abweichung etwa zur Regelung bei den Treuhändern wäre auch eine Variante denkbar, wonach z.B. eine natürliche Person neben einer Einzelunternehmung noch zusätzlich zwei Mandate als Geschäftsführer einer juristischen Person innehaben könnte.

Für eine Kontingentierung spricht in erster Linie die Gleichbehandlung aller Gewerbetreibenden, weil jedem von Gesetzes wegen ein Kontingent zur Verfügung gestellt werden wird, welches auch beansprucht werden kann. Dagegen spricht insbesondere die Tatsache, dass eine natürliche Person durchaus in mehr als zwei juristischen Personen effektiv Geschäftsführer sein kann. Dies zwingt einen Unternehmer bei Ausschöpfung des Kontingents, in von ihm tatsächlich geleiteten Betrieben einen „Strohmann“ einzusetzen oder unter Generierung eines finanziellen Mehraufwandes einen zusätzlichen Geschäftsführer einzustellen.

Abs. 4 gibt dem Amt für Volkswirtschaft als zuständige Behörde die Möglichkeit, bei der Prüfung der Voraussetzungen das Ausmass der betrieblichen und sonstigen Verpflichtungen und den Wohnort des Geschäftsführers zu berücksichtigen.

Art. 16 entspricht praktisch unverändert geltendem Recht, welches mit der Teilnovelle des Gewerbegesetzes im Jahre 2002 geschaffen wurde.

---

[27] Art. 1 Abs. 4 des Treuhändergesetzes, i.d.F. LGBl. 2003 Nr. 22

Art. 17 Zustelladresse

Diese Bestimmung entspricht in seiner Intention weitgehend Art. 32 b des geltenden Gewerbegesetzes. Allerdings haben alle Gewerbetreibenden (und nicht mehr nur bei ausländischem Wohnsitz der Geschäftsführer bzw. der Bewilligungsinhaber) eine inländische Zustelladresse in das Gewerberegister eintragen zu lassen. Im Unterschied zur bisherigen Regelung ist die Zustelladresse neu in das Gewerberegister und nicht (mehr) in das Handelsregister einzutragen. Mit der Zustelladresse soll sichergestellt werden, dass Amtsstellen und Gerichte die Möglichkeit erhalten, auch dann wirksam zuzustellen, wenn der Adressat seinen Wohnsitz im Ausland hat. Die Wirksamkeit der rechtmässigen Zustellung ist dann gegeben, wenn sie an die im Gewerberegister explizit eingetragene inländische Zustelladresse erfolgt. Als Zustelladresse kann die inländische Betriebsstätte oder der Repräsentant gemäss den Bestimmungen des PGR dienen. Da es sich in Abs. 2 um eine nicht abschliessende Aufzählung handelt, können auch andere Adressen (als die der Betriebsstätte oder des Repräsentanten) im Gewerberegister eingetragen werden. Ergänzend wird auf die Erläuterungen zu Art. 44 verwiesen.

D. Bewilligungsverfahren

Art. 18 Antrag

Diese Bestimmung regelt das Vorgehen bei der Antragstellung. In Abs. 1 wird vom Antragsteller verlangt, dass er die Anmeldung mittels amtlichem Formular beim Amt für Volkswirtschaft einreicht. Gemäss Abs. 2 hat er alle notwendigen Unterlagen beizulegen, welche auch auf elektronischem Wege, z.B. mittels Fax, etc. eingereicht werden können (Abs. 3). Als erforderliche Unterlagen sind auch solche zu verstehen, welche aufgrund anderer Gesetze notwendig sind. Darunter fallen z.B. Unterlagen für eine zweckmässige Betriebsstätte.

Sind Zweifel an der Echtheit der Unterlagen gegeben, kann das Amt für Volkswirtschaft die Urkunden im Original verlangen (Abs. 4).

Sofern die Daten des Antragstellers bereits im Gewerberegister enthalten bzw. wenn sich das Amt für Volkswirtschaft die Daten mittels Zugriff auf zentrale Register selbst beschaffen kann, ist der Antragssteller von der Beibringung dieser Daten befreit (Abs. 5).

Art. 19 Prüfung des Antrags durch die GWK

Gemäss Abs. 1 kann der Antragsteller die Beratungsdienstleistung der GWK in Anspruch nehmen, indem er dort den Antrag zur Prüfung einreicht.

Abs. 2 verweist auf die Dienstleistungsberatung der GWK im Zusammenhang mit der Erteilung einer Gewerbebewilligung. Die GWK informiert den Gesuchsteller über die allgemeinen Bestimmungen des Gewerbegesetzes, den Zugang, die fachliche Eignung etc. Ebenso prüft die GWK in weiterer Folge, ob die Voraussetzungen gemäss Gewerbegesetz erfüllt sind und sämtliche Unterlagen beigelegt wurden.

Abs. 3 erläutert, dass nach Prüfung des Antrags durch die GWK diese eine Bestätigung ausstellt, welche dem Antragsteller eine vereinfachte weitere Verfahrensweise gewähren soll. Mit dieser Bestätigung kann der Antrag beim Amt für Volkswirtschaft eingereicht werden und mit dem Tag der Einlangung der vollständigen Unterlagen kann das Gewerbe sofort ausgeübt werden. Dieser Bestätigung der GWK kommt allerdings keine Rechtskraft zu, d.h. trotz positiver Prüfung durch die GWK sowie Ausstellung der Bestätigung entscheidet letztendlich das Amt für Volkswirtschaft über die endgültige Gewerbebewilligungserteilung und ist somit nicht an die Entscheidung der GWK gebunden.

Gemäss Abs. 4 entfällt die amtliche Bewilligungsgebühr, wenn die GWK in Anspruch genommen und von dieser eine entsprechende Bestätigung ausgestellt wurde.

Erteilung der Gewerbebewilligung und Beginn der Gewerbeausübung

Art. 20 a) Im Allgemeinen

Liegen die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen vor (Abs. 1), hat das Amt für Volkswirtschaft die Ausstellung der Bewilligung längstens binnen 3 Monaten ab Einlangung vorzunehmen und die Firma in das Gewerberegister einzutragen (Abs. 2). Neben der Eintragung der Firma werden selbstverständlich sämtliche gewerberechtlich relevanten Daten ins Gewerberegister eingetragen. Abs. 3 statuiert, dass das beantragte Gewerbe erst mit Erhalt der Gewerbebewilligung ausgeübt werden darf.

Art. 21 b) Inanspruchnahme der GWK

Gemäss Abs. 1 darf das Gewerbe nach Inanspruchnahme der Beratungsdienstleistung der GWK mit dem Tag der Einlangung der vollständigen Gesuchsunterlagen beim Amt für Volkswirtschaft begonnen werden. Das Amt für Volkswirtschaft bestätigt den vollständigen Eingang des Antrags. Liegen die Voraussetzungen für eine Gewerbeausübung vor, hat das Amt für Volkswirtschaft die Pflicht, das Gewerbe binnen 3 Monaten ins Gewerberegister einzutragen sowie die Bewilligung auszustellen. Abs. 2 verweist dazu auf die Bestimmungen von Art. 20 Abs. 1 und 2.

Art. 22 Auflagen und Bedingungen

Mit Art. 22 wird dem Amt für Volkswirtschaft die Möglichkeit eingeräumt, Gewerbebewilligungen zu befristen bzw. unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Gewerbebewilligungen mit Auflagen werden insbesondere im Transportgewerbe erteilt. Es ist üblich, die Gewerbebewilligung auf eine

bestimmte Anzahl an LKW zu limitieren, je nach Anzahl der Abstellplätze, die im Gesuchsverfahren nachgewiesen werden konnten.

E. Umfang der Bewilligung

Art. 23 Grundsatz

Art. 23 statuiert, dass in der Gewerbebewilligung der zugelassene Tätigkeitsbereich zu umschreiben ist. Art. 23 entspricht der bisherigen Regelung (Art. 24 des Gewerbegesetzes), mit dem Zusatz, dass sich bei der Berufsabgrenzung bei handwerksmässigen Tätigkeiten der Umfang der Gewerbeberechtigung nach dem jeweiligen anerkannten Berufsausbildungsreglement richtet (Abs. 2). Dieser Hinweis ist insofern angebracht, weil infolge der technischen Entwicklung und der Überschneidung diverser Berufe eine konkrete Berufsabgrenzung durchaus schwierig sein kann.

Art. 24 Handelsberechtigung des Herstellers

Entspricht der bisherigen Regelung (Art. 26 des Gewerbegesetzes). Wer eine Ware herstellt, kann dieselbe auch inskünftig ohne separate Handelsberechtigung vertreiben.

Art. 25 Zusätzliche Betriebsstätte

Die Errichtung von zusätzlichen Betriebsstätten (Zweigniederlassungen) inländischer Gewerbetreibender (der Hauptstandort befindet sich im Inland) unterscheidet zwei Fälle: Die Führung einer zusätzlichen Betriebsstätte im Falle eines freien Gewerbes ist dem Amt für Volkswirtschaft lediglich schriftlich mitzuteilen (Abs. 2). Gemäss Abs. 3 wird bei geregelten Gewerben hingegen nicht nur eine Mitteilungspflicht verlangt, sondern in diesem Fall ist für zusätzliche Betriebsstätten das ordentliche Anmeldeverfahren nach dem Gewerbegesetz erforderlich, d.h. es muss eine weitere Gewerbebewilligung beantragt werden.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 26 Meldepflicht

Die Meldepflicht dient dem Amt für Volkswirtschaft zur besseren Kontrolle über die Betriebe. Die Übertragung der Meldepflicht an den Bewilligungsinhaber bzw. an den Geschäftsführer dient der administrativen Entlastung der Behörden. Zu melden ist, wenn sich die Voraussetzungen nachträglich ändern, die zur Erteilung der Gewerbebewilligung geführt haben (Bst. a), die Führung einer zusätzlichen Betriebsstätte bei freien Gewerben (Bst. b) und wenn das Gewerbe ununterbrochen während mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt wurde (Bst. c).

Mit der Meldepflicht wird zudem die bedeutende Stellung des Geschäftsführers nochmals betont, zumal ein Nichtnachkommen der Meldepflicht gemäss Art. 51 Abs. 2 Bst. c der Vorlage geahndet werden kann. Die Mitteilung hat innert einer Frist von zwei Wochen (Abs. 2) zu erfolgen und kann auch auf elektronischem Wege z.B. mittels Fax, etc. eingebracht werden (Abs. 3).

Art. 27 Betriebsbezeichnung

Einzelunternehmungen müssen zur äusseren Bezeichnung der Betriebsstätte und auf den Geschäftsurkunden ihren Familiennamen in Verbindung mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden. Natürliche Personen müssen somit der Betriebsbezeichnung ihren persönlichen Namen hinzufügen. Ohne Beifügung des persönlichen Namens ist eine Übersicht über die Gewerbetreibenden praktisch nicht möglich, weil bei natürlichen Personen einige Zeit nach der Erteilung kaum mehr nachvollziehbar ist, wer z.B. eine Boutique „Phantasia“ betreibt.

V. Besondere Bestimmungen für einzelne Gewerbe

A. Allgemeines

Art. 28 Grundsatz

Der Grundsatz in Art. 28 hält fest, dass bei den besonderen Bestimmungen für einzelne Gewerbe zusätzlich auch die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen (Art. 9 bis 17) dieses Gesetzes zu erfüllen sind.

B. Gastgewerbe

Art. 29 Umfang des Gewerbes

Dieser Artikel entspricht im Kerngehalt in Abs. 1 und 2 Art. 18 des geltenden Gewerbegesetzes. Aufnahme in das Gewerbegesetz findet neu die Berechtigung für den Betrieb eines Partyservice (Catering). Im Unterschied zur bisherigen Terminologie wird mit der Aufzählung konkreter Betriebsformen in Abs. 1 Bst. a und b die bis heute herrschende abstrakte Formulierung besser veranschaulicht. Unter die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken fallen die üblichen Betriebsarten.

Bis anhin wurde der Betrieb eines Partyservice (Abs. 1 Bst. c) an keine besonderen Voraussetzungen gebunden. Es waren lediglich die allgemeinen Voraussetzungen des Gewerbegesetzes zu erfüllen. Ein Partyservice-Betrieb kann jedoch mit einem Gastronomiebetrieb verglichen werden, es liegen ähnliche Betriebsstrukturmerkmale vor. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Betriebsarten liegt darin, dass der Partyservicebetrieb seine Dienstleistungen nicht im eigenen Lokal, sondern an einer betriebsfremden Wirkungsstätte erbringt. Beim Catering werden vorgefertigte Speisen und Getränke an Gäste in einem Lokal ausserhalb des Cateringbetriebes verabreicht. Die

Partyservicedienstleistung umfasst mithin sogar die gesamte Organisation eines gastronomischen Ereignisses.

Unter die Berechtigungen von Abs. 1 Bst. a sind auch die Formen der Systemgastronomie zu subsumieren. Zur Systemgastronomie zählen Betriebe, deren Unternehmerphilosophie zentral entwickelt und gesteuert wird. Die einzelnen Betreiber sind eigentliche Lizenznehmer, welche nach den strengen Vorgaben der Zentrale nach einem vorgegebenen Betriebssystem die Geschäfte abwickeln. Typisches Beispiel für die Systemgastronomie ist die Fast-Food-Kette „Mc Donalds“.

Abs. 3 beinhaltet die Ausnahmen vom Gastgewerbereich. Diese Gewerbeformen sind vom Geltungsbereich des Gewerbegesetzes ausgenommen und können deshalb ohne Bewilligung ausgeübt werden.

Darunter fallen gemäss Bst. a die Festwirtschaften von Vereinen und Verbänden für einzelne Anlässe.

Analog zur bisherigen Regelung gilt die Ausnahmevorschrift auch für Vereine, wenn sie im Rahmen von Vereinsanlässen Speisen abgeben und Getränke ausschenken, etwa in Sportstätten im Rahmen eines Fussballspieles (Bst. b). Diese Betriebsform durch die Vereine ist im Grundsatz an keine Gewerbebewilligung gebunden. Es ist jedoch der Vorbehalt von Art. 1 Abs. 5 anwendbar: Sofern bei Vereinswirtschaften Merkmale überwiegen, die darauf schliessen lassen, dass ein gastgewerblicher Betrieb geführt wird, ist eine Gewerbebewilligung erforderlich. Für Vereine, welche ein Lokal als untergeordneten Nebenzweck und im Rahmen ihrer Vereinsanlässe führen, ist keine Gewerbebewilligung notwendig. Bei der Beurteilung dieser Frage sind Öffnungszeiten, Betriebseinrichtungen, Betriebsorganisation, Angebot an Speisen und Getränken, etc., zu berücksichtigen. Nimmt der Betrieb unter Berücksichtigung aller Umstände das Erscheinungsbild eines Gewerbebetriebes an, so ist es schon im Hinblick auf eine Gleichbehandlung mit den anderen Gewerbetreibenden gerechtfertigt, auch in diesen Fällen eine Gewerbebewilligung zu verlangen.

Das zu Bst. b Erwähnte gilt auch für den die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken durch anerkannte Kultur-, Sport-, Jugend-, Freizeit- und kirchlichen Zentren gemäss Bst. c. Das Jugendcafé in einem Jugendtreffpunkt einer Gemeinde ist somit vorbehaltlich Art. 1 Abs. 5 von einer Bewilligungspflicht ausgenommen. Diese Ausnahme ist gerechtfertigt, zumal hinter diesen Betriebsformen keine kaufmännischen Gewinnabsichten stecken. Das Gleiche gilt für die in verschiedenen Gemeinden betriebenen Alters- oder Seniorencafés.

Abgerundet wird der Ausnahmenkatalog mit den Alpbetrieben im liechtensteinischen Alpengebiet (Bst. d). Somit sind also etwa die durch die Alpgenossenschaften betriebenen Verpflegungsstationen auf Guschg oder in der Valüna von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

Gestützt auf Abs. 4 kann die Regierung unter Mitwirkung der GWK in den Fällen der Bst. b bis d den Katalog der zur Abgabe erlaubten Speisen und Getränke definieren.

Art. 30 Nachweis der Fachkenntnis

Für die Ausübung des Gastgewerbes kann die fachliche Eignung in Form einer Fachprüfung nachgewiesen werden (Abs. 1). Die Details über Inhalt, Organisation, Durchführung etc. dieser liechtensteinischen Fachprüfung wird von der Regierung mittels Verordnung geregelt (Abs. 2). Eine solche Verordnung existiert bereits heute (Verordnung vom 27. Mai 2003 über die fachlichen Qualifikationen im Gastgewerbe, LGBl. 2003 Nr. 130).

Art. 31 Ausnahmen vom Nachweis der Fachkenntnis

Art. 31 Abs. 1 führt gastgewerbliche Tätigkeiten an, welche vom Nachweis der Fachkenntnisse im Gastgewerbe befreit sind. Bst. a nimmt die Tätigkeit der Verabreichung von Speisen und Getränken in der Form einer Imbissbude vom

Nachweis der Fachkenntnisse aus. Aufgrund eines immer stärker zunehmenden Bedürfnisses an solchen Einrichtungen scheint diese Regelung gerechtfertigt. Da im Unterschied zu den traditionellen Gastgewerbebetrieben nur ein eingeschränktes Angebot an Speisen und Getränke abgegeben wird, ist es gerechtfertigt, diese Betriebsformen vom Nachweis der Fachkenntnisse (insbesondere Wirtefachprüfung) zu befreien. Den Imbissbuden ähnliche Betriebsformen sind Grillstationen (auch gegrillte Poulets), Pizzawagen, Pizzakurier oder die so genannten „Take aways“. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.5 verwiesen. Die Imbissbuden und ähnliche Betriebsformen sind auf maximal 8 Verabreichungsplätze eingeschränkt.

Ebenfalls vom Nachweis der Fachkenntnisse ausgenommen sind saisonal geöffnete Verpflegungsstätten bei Skiliften (Bst. b), also z.B. der Betrieb einer „Schneebar“, deren Öffnungszeiten stark an die Betriebszeit der Skilifte gebunden ist. Diese Betriebsform kann in Liechtenstein lediglich im Skigebiet Malbun zur Anwendung gelangen. Im Interesse des liechtensteinischen Tourismus erscheint diese Ausnahme gerechtfertigt. Von dieser Regelung ist aber nicht etwa das Restaurant Sareis betroffen. Darunter würde auch nicht das gemäss Malbun-Sanierungskonzept vorgesehene Restaurant bei der Talstation der neu zu schaffenden Skiliftanlage fallen. In beiden Fällen handelt es sich klar um gastgewerbliche Betriebe im Sinne von Art. 29 Abs. 1 dieser Vorlage.

Weiters wird auch die Vermietung von Zimmern inkl. Frühstück vom Nachweis der Fachkenntnisse (aber nicht von der Bewilligungspflicht) ausgenommen (Bst. c). Die gewerbsmässige Zimmervermietung war bis anhin aufgrund von Art. 5 Abs. 1 Ziff. 5 des Gewerbegesetzes (häusliche Nebenbeschäftigung) eine bewilligungsfreie Tätigkeit. Aus systematischen Gründen wird die Zimmervermietung neu in diesen Artikel integriert.

Der Katalog der vom Nachweis der Fachkenntnisse ausgenommenen Betriebsformen wird mit den Alpenvereinshütten abgeschlossen (Bst. d). Diese sind schon heute vom Fachkenntnisnachweis entbunden, unterstehen jedoch der

Bewilligungspflicht. Damit ist insbesondere gewährleistet, dass auch diese Betriebsformen den lebensmittelpolizeilichen Kontrollen unterstellt sind.

Gestützt auf Abs. 2 kann die Regierung unter Mitwirkung der GWK in den Fällen der Bst. a und b den Katalog der zur Abgabe erlaubten Speisen und Getränke definieren. Damit ist gewährleistet, dass diese Betriebsformen im Bedarfsfall auch über das Produkteangebot eingeschränkt werden können.

C. Kraftverkehrsunternehmer

Art. 32 Umfang des Gewerbes

Art. 32 entspricht geltendem Recht (Art. 15b des Gewerbegesetzes).

Voraussetzungen

Art. 33 a) Im Allgemeinen

Art. 33 entspricht geltendem Recht (Art. 15b Abs. 3 bis 5 des Gewerbegesetzes).

Von der in Abs. 3 enthaltenen Kompetenz, nähere Einzelheiten mittels Verordnung festzulegen, wurde mit dem Erlass der Verordnung vom 27. Oktober 1998 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers, LGBl. 1998 Nr. 181, Gebrauch gemacht.[28]

Art. 34 b) Nachweis der Fachkenntnis

Die fachliche Eignung kann mit einer Fachprüfung im Transportgewerbe nachgewiesen werden (Abs. 1). Die Einzelheiten über Inhalt, Organisation, Durchführung und Zulassung zu dieser Fachprüfung regelt die Regierung auf dem Verordnungsweg (Abs. 2).

---

[28] Teilweise abgeändert durch LGBl. 2001 Nr. 56

D. Maurer- und Zimmermeister

Art. 35 Nachweis der Fachkenntnis

Für die Ausübung der Gewerbe der Maurer- und der Zimmermeister ist wie bis anhin die erfolgreiche Ablegung einer Fachprüfung (Meisterprüfung) als Nachweis der Fachkenntnis möglich (Abs. 1). Die Einzelheiten über Inhalt, Organisation, Durchführung und Zulassung zu dieser Fachprüfung regelt die Regierung auf dem Verordnungswege (Abs. 2).

VI. Erlöschen und Entzug

Art. 36 Erlöschen

Art. 36 regelt die Fälle, in denen die Gewerbebewilligungen erlöschen.

Art. 37 Entzug

Das Amt für Volkswirtschaft entzieht bei Vorliegen aller in Art. 37 erwähnten Tatbestände die Gewerbebewilligung. Sofern ein Entzugsgrund gemäss Abs. 1 Bst. a und c vorliegt, setzt das Amt für Volkswirtschaft eine angemessene Frist zur Behebung bzw. zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes (Abs. 3). Der Entzug kann für bestimmte Zeit oder für immer verfügt werden (Abs. 2).

VII. Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

A. Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWRA und schweizerische Staatsangehörige

Art. 38 Zulassung

Dienstleistungserbringer im Sinne der EWR-rechtlichen Bestimmungen über den Dienstleistungsverkehr ist jeder EWR-Staatsangehörige, der in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens niedergelassen ist (Abs. 1).

Schweizerische Staatsangehörige sind den EWR-Staatsbürgern gleichgestellt, indem auch die schweizerischen Gewerbetreibenden wie bis anhin ohne Bewilligung in Liechtenstein grenzüberschreitend tätig werden können.

Gemäss Abs. 2 sind die in Abs. 1 genannten Personen vom Erfordernis einer Bewilligung nach dem Gewerbegesetz befreit. Allerdings besteht gemäss Art. 40 eine Meldepflicht. Die Befreiung von der Bewilligungspflicht bezieht sich jedoch nur auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen. Ergibt sich aus den Umständen des Falles, dass diese Bestimmung dazu genutzt wird, um die Vorschriften über die Niederlassung zu umgehen, besteht gleichwohl eine Bewilligungspflicht. Die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung kann nur im Rahmen des Gewerbegesetzes und den zugehörigen Verordnungen erfolgen. Die ausländerrechtlichen Bestimmungen sind in jedem Fall zu beachten.

Art. 39 Rechte und Pflichten der Dienstleistungserbringer

Die in Art. 38 Abs. 1 bezeichneten Personen haben beim Erbringen von Dienstleistungen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Staatsangehörigen des Aufnahmestaats; insbesondere unterliegen sie den beruflichen und administrativen Disziplinarvorschriften dieses Staates.

Gemäss Abs. 2 unterrichtet das Amt für Volkswirtschaft den Staat, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, über Verstösse des betreffenden Gewerbetreibenden gegen innerstaatliches Recht. Der Meldevorgang richtet sich nicht nur gegen gewerberechtliche Verstösse sondern auch gegen Verstösse, wenn andere liechtensteinische Gesetze verletzt wurden, etwa die ausländerrechtlichen Bestimmungen.

Art. 40 Meldepflicht

Wie bereits erwähnt, bedeutet die Abschaffung der Bewilligungspflicht für die Erbringung der Dienstleistungen durch die Dienstleistungserbringer nicht, dass jegliche Kontrolle über den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr im EWR entzogen wird: An die Stelle der Bewilligungspflicht tritt gemäss Art. 40 eine Meldepflicht. Es ist lediglich die erstmalige grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in Liechtenstein dem Amt für Volkswirtschaft zu melden.

Abs. 3 beinhaltet die Aufzählung der der Meldung beizulegenden Dokument und Abs. 4 hält fest, dass die Tätigkeit der grenzüberschreitenden Dienstleistung erst ausgeübt werden darf, wenn das Amt für Volkswirtschaft die ordnungsgemässe Meldung bestätigt hat.

B. Andere Staatsangehörige

Art. 41 Zulassung

Art. 41 regelt, dass andere Staatsangehörige, welche bereits im Heimatstaat niedergelassen und dort zur Ausübung eines Gewerbes berechtigt sind, in Liechtenstein zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung zugelassen werden, wenn Gegenrecht besteht.

VIII. Organisation und Durchführung

A. Allgemeines

Art. 42 - Vollzug

Die Vollzugsaufgaben werden vom Amt für Volkswirtschaft erledigt (Abs. 1), wobei Abs. 2 die Hauptaufgaben einzeln aufzählt. Im Unterschied zur bisherigen Regelung kann das Amt für Volkswirtschaft die Gewerbebewilligungen nicht nur erteilen. Neu komm dem Amt für Volkswirtschaft auch die Aufgabe zu, Bewilligungen zu entziehen. Diese Kompetenz lieht heute bei der Regierung.

Art. 43 Amtshilfe

Diese Bestimmung soll dazu dienen, dem Amt für Volkswirtschaft die Erfüllung seiner Aufgaben dahingehend zu erleichtern, als dass Behörden des Landes, Gemeinden, Gerichte etc. dem Amt die dazu erforderlichen Auskünfte erteilen müssen.

Gemäss Abs. 2 hat explizit die Steuerverwaltung dem Amt für Volkswirtschaft jährlich Informationen zu liefern, womit nachzuvollziehen sein soll, welche Gewerbetreibenden in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren keinen Reingewinn deklariert haben.

Abs. 3 regelt, dass auch das Amt für Volkswirtschaft berechtigt ist, in bestimmte Register der Amtstellen der Landesverwaltung Einsicht zu nehmen.

Art. 44 – Zustellungen

Art. 44 regelt die Zustellung. Zustellungen sollen inskünftig in der Regel mittels Rückschein erfolgen. Mit Ablauf der 7-tägigen Abholfrist gilt ein Schreiben,

Dokument etc. als zugestellt. Ab diesem Tag beginnen die Rechtsmittelfristen zu laufen und nach Ablauf wiederum dieser Fristen gilt der Inhalt der zugestellten Schreiben als rechtskräftig.

Abs. 2 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass bis dato nur bei sehr wenigen Bewilligungen eine Zustelladresse eingetragen ist (dieses gesetzliche Erfordernis wurde erst mit der Teilrevision des Gewerbegesetzes im Jahre 2002, LGBl. 2002 Nr. 21, eingeführt) und diese nach Einführung des neuen Gesetzes auch nicht zum Nachtrag dazu verpflichtet sind. Abs. 2 ist bewusst offen formuliert. Damit kann das Amt für Volkswirtschaft bei unbekanntem Aufenthalt eines Bewilligungsinhabers, wenn also überhaupt keine Postadresse im In- oder Ausland bekannt ist, z.B. eine notwendige Löschung einer Gewerbebewilligung in den Landeszeitungen publizieren. Sofern keine Einsprache gegen die publizierte Löschung erfolgt, erwächst die Löschung nach Ablauf der Einsprachefrist von 14 Tagen in Rechtskraft.

B. Gewerberegister

Art. 45 Grundsatz

Das Amt für Volkswirtschaft hat ein Gewerberegister mittels elektronischer Datenverarbeitung zu führen, in welchem sämtliche, für die Ausstellung einer Gewerbebewilligung relevanten Daten eingetragen werden.

Art. 46 Datenbekanntgabe

Das Amt für Volkswirtschaft erteilt über die im Gewerberegister eingetragenen gewerberechtlichen Daten jedermann Auskunft (Abs. 1). Vorbehalten bleiben datenschutzrechtliche Bestimmungen. Dem Gewerberegister kommt somit Öffentlichkeitscharakter zu. Für dieses Auskunftsbegehren bedarf es keiner besonderen Form (Abs. 2).

C. Verwaltungsmassnahmen

Art. 47 Durchsuchungen

Art. 47 regelt die Möglichkeit von Betriebsdurchsuchungen. Auf dieses Verfahren kommt das allgemeine Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) zur Anwendung.

Art. 48 Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustands

In den Fällen von Art. 52 hat das Amt für Volkswirtschaft die Möglichkeit, den Gewerbeausübenden zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern (Abs. 1).

Kommt der Gewerbeausübende dieser Aufforderung nicht nach, kann das Amt für Volkswirtschaft die Schliessung des Betriebes (oder von einzelnen Teilbereichen) verfügen (Abs. 2) und sofern die Übertretung (Ausübung ohne Bewilligung) offenkundig ist, auch ohne vorausgegangenes Verfahren den Betrieb sofort schliessen (Abs. 3). Vorbehalten bleiben die Entzugsbestimmungen von Art. 37 (Abs. 3).

D. Gebühren

Art. 49 Gebühren

Die für die Amtshandlungen des Amtes für Volkswirtschaft einzuhebenden Gebühren, wie z.B. Bewilligungsgebühren, werden mittels Verordnung von der Regierung festgelegt.

E. Ladenschluss und Sperrstunden

Art. 50 Geschäftszeiten

Diese Bestimmung dient als Grundlage für die Verordnung vom 10. Mai 1992 über die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss, LGBl. 1992 Nr. 25. Diese Verordnung regelt insbesondere die Ladenöffnungszeiten sowie die Polizeistunden und stützt sich auf das Gewerbegesetz ab.

F. Strafbestimmungen; Rechtsmittel

Art. 51 Übertretungen

Gemäss Art. 51 wird dem Amt für Volkswirtschaft die Befugnis erteilt, Bussen für Übertretungen auszusprechen. Dieser Bussenkatalog entspricht weitgehend geltendem Recht. Gemäss Abs. 3 kann bei fahrlässiger Begehung die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Strafbarkeit aufgrund anderer strafrechtlicher Normen (Abs. 4).

Art. 52 Verantwortlichkeit

Diese Bestimmung entspricht Art. 39 des geltenden Gewerbegesetzes.

Art. 53 Rechtsmittel

Diese Bestimmung nimmt Bezug auf den Rechtsschutz, insbesondere die Beschwerdefrist, die Beschwerdeinstanzen und das anwendbare Verfahrensrecht.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Durchführungsverordnungen

Die Regierung wird ermächtigt, die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Art. 55 Hängige Gesuche und Strafverfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Gesuche auf Erteilung einer Gewerbebewilligung oder Genehmigung eines neuen Geschäftsführers werden nach dem neuen Gesetz behandelt (Abs. 1). Die hängigen Strafverfahren werden nach bisherigem Recht erledigt (Abs. 2).

Art. 56 Bestehende Gewerbeberechtigungen

Es bleiben alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Gewerbeberechtigungen (Gewerbebewilligungen und Gewerbescheine) aufrecht, d.h. sie besitzen auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes volle Gültigkeit.

Art. 57 - Aufhebung bisherigen Rechts

Dieser Artikel regelt die Aufhebung der bisherigen Vorschriften.

Art. 58 - Inkrafttreten

Art. 58 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

III. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gewerbegesetz (GewG)

vom .....

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich; Begriffe

1) Dieses Gesetz findet, vorbehaltlich Art. 2, Anwendung auf alle gewerbsmässig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten, insbesondere auf die Herstellung, Bearbeitung oder Instandhaltung von Gütern, auf den Betrieb von Handelsgeschäften sowie auf die Erbringung von Dienstleistungen und die Verrichtung von Arbeiten.

2) Eine Tätigkeit wird gewerbsmässig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmässig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist.

3) Selbständigkeit im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

4) Als regelmässige Tätigkeit gilt auch eine einmalige Handlung, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert.

5) Bei Vereinen gemäss dem Personen- und Gesellschaftsrecht liegt die Absicht einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebs aufweist und diese Tätigkeit – mittelbar oder unmittelbar – auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. Übt ein Verein eine Tätigkeit, die bei Vorliegen der Gewerbsmässigkeit in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fiele, öfter als einmal in der Woche aus, so wird vermutet, dass die Absicht vorliegt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

6) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 2

Einschränkung des Geltungsbereiches

Auf folgende Tätigkeiten findet das Gesetz keine Anwendung:

1) Auf folgende Tätigkeiten findet das Gesetz keine Anwendung:

a) die Produktion in der Landwirtschaft einschliesslich des Verkaufs dieser Erzeugnisse zur industriellen Weiter- und Endverarbeitung;

b) die künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeit und das Selbstverlagsrecht der Urheber;

c) die Zeitungs- und Zeitschriftenunternehmungen;

d) die gewerbliche Arbeit von gemeinnützigen geschützten Werkstätten im Rahmen der Behindertenhilfe;

e) der Betrieb von Theatern und von Schaustellungen aller Art und öffentlichen Unterhaltungen;

f) die Ausübung der Erwerbszweige des Privatunterrichts und der Erziehung und den Betrieb jener Anstalten, die diesen Aufgaben dienen sowie die

gewerblichen Arbeiten von öffentlichen Schulen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen;

g) die vom Gastgewerbe ausgenommenen Tätigkeiten gemäss Art. 29 Abs. 3;

h) die Kraftverkehrsunternehmer gemäss Art. 32 Abs. 2.

2) Vorbehalten bleiben Tätigkeiten, die spezialgesetzlich geregelt sind. Die Regierung bezeichnet mittels Verordnung die spezialgesetzlich geregelten Tätigkeiten.

Art. 3

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Strassenverkehr und über Massnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (EWR-Rechtssammlung: Anh. XIII - 19.01).

II. Einteilung der Gewerbe

Art. 4

Geregelte und freie Gewerbe

1) Geregelte Gewerbe sind Gewerbe, bei denen ein Nachweis über die fachliche Eignung (Art. 13) zu erbringen ist. In allen übrigen Fällen handelt es sich um freie Gewerbe.

2) Die Regierung bestimmt die geregelten Gewerbe mit Verordnung. Die Gewerbe- und Wirtschaftskammer für das Fürstentum Liechtenstein (GWK) hat dabei ein Anhörungs- bzw. Vorschlagsrecht.

Art. 5

Verbundene Gewerbe

1) Verbundene Gewerbe sind Gewerbe, die sich aus zwei oder mehreren einzelnen geregelten Gewerben zusammensetzen.

2) Wer die fachliche Eignung (Art. 13) für ein einzelnes geregeltes Gewerbe, welches zu einem verbundenen Gewerbe gehört, nachweist, ist berechtigt, alle dem verbundenen Gewerbe zugehörenden einzelnen geregelten Gewerbe auszuüben.

3) Die Regierung bestimmt die Gewerbe, die zu den verbunden Gewerben gehören, mit Verordnung. Die GWK hat dabei ein Anhörungs- bzw. Vorschlagsrecht.

Art. 6

Industrielle Betriebe

Für die Ausübung eines Gewerbes in Form eines industriellen Betriebes im Sinne des Arbeitsgesetzes ist mit Ausnahme der folgenden Gewerbe kein Nachweis über die fachliche Eignung (Art. 13) erforderlich:

a) Maurermeister;
b) Zimmermeister;
c) Elektrogewerbe;
d) Herstellung von Arzneimitteln und Giften;
e) Herstellung und Aufbereitung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes geregeltes Gewerbe fallen.

III. Bewilligung

A. Allgemeines

Art. 7

Grundsatz

1) Für die Ausübung gewerbsmässiger Tätigkeiten gemäss Art. 1 ist, vorbehaltlich Art. 38 bis 41, eine Gewerbebewilligung erforderlich.

2) Die Gewerbebewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

3) Die Gewerbebewilligung kann sowohl natürlichen Personen (Einzelunternehmung) als auch juristischen Personen erteilt werden.

Art. 8

Sitzunternehmen

Sitzunternehmen im Sinne des Steuergesetzes wird keine Gewerbebewilligung erteilt.

B. Persönliche Voraussetzungen

Art. 9

Grundsatz

Die Erteilung der Gewerbebewilligung ist an das Vorliegen folgender persönlicher Voraussetzungen gebunden:

a) Handlungsfähigkeit;
b) Zuverlässigkeit (Art. 10);
c) kein Ausschliessungsgrund (Art. 11).
d) Staatsangehörigkeit (Art. 12);
e) fachliche Eignung (Art. 13); und
f) notwendige Kenntnisse der deutschen Sprache.

Art. 10

Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn der Antragsteller Bestimmungen anderer Gesetze nicht nachgekommen ist und damit im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung Missbrauch zu befürchten ist.

Art. 11

Ausschliessungsgründe

1) Von der Ausübung eines Gewerbes sind Personen ausgeschlossen:

a) die wegen eines Verbrechens, Vergehens oder wegen einer Übertretung verurteilt wurden;
b) bei denen der Konkurs mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens nicht rechtskräftig eröffnet wurde; oder
c) die fruchtlos gepfändet wurden.

2) Das Amt für Volkswirtschaft kann die Gewerbebewilligung dennoch erteilen, wenn:

a) in den Fällen von Abs. 1 Bst. a nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist;
b) in den Fällen von Abs. 1 Bst. b und c aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers erwartet werden kann, dass er den mit der Gewerbeausübung verbundenen Zahlungspflichten nachkommen wird.

3) Der Antragsteller erklärt mittels Unterschrift auf amtlichem Formular, dass bei der Antragstellung keine Ausschliessungsgründe gemäss Abs. 1 vorliegen.

Art. 12

Staatsangehörigkeit und Wohnsitz

1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) sind liechtensteinischen Staatsangehörigen gleichgestellt. Diese Personen benötigen zur Ausübung eines Gewerbes nach diesem Gesetz keinen inländischen Wohnsitz.

2) Vorbehaltlich abweichender staatsvertraglicher Vereinbarungen wird ausländischen Staatsangehörigen aus Staaten, welche nicht Vertragspartei des EWRA sind (Drittstaaten), die Bewilligung zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes oder zur Übernahme der Geschäftsführerfunktion nur erteilt, wenn:
a) sie einen mindestens zwölfjährigen ununterbrochenen Wohnsitz in Liechtenstein nachweisen; und
b) der Antragsteller dauernd im Inland wohnt.

3) Die Regierung kann im Einzelfall von der Erfüllung des Wohnsitzerfordernisses gemäss Abs. 2 absehen, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

Art. 13

Fachliche Eignung

Die Regierung regelt den für die geregelten Gewerbe erforderlichen Nachweis der Fachkenntnis und praktischen Tätigkeit mit Verordnung. Die GWK hat dabei ein Anhörungs- bzw. Vorschlagsrecht.

C. Sachliche Voraussetzungen

Art. 14

Grundsatz

Die Erteilung der Gewerbebewilligung ist an das Vorliegen folgender sachlicher Voraussetzungen gebunden:

a) Betriebsstätte (Art. 15);
b) Geschäftsführer (Art. 16);
c) Zustelladresse (Art. 17).

Art. 15

Betriebsstätte

1) Für die Ausübung des Gewerbes ist der Nachweis einer im Inland gelegenen Betriebsstätte und der Nachweis der sowohl in zahlenmässiger als auch in fachlicher Hinsicht zweckmässigen personeller Ausstattung zu erbringen.

2) Die Betriebsstätte hat insbesondere folgende Merkmale aufzuweisen:

a) geeignete Räumlichkeiten und physische Einrichtungen zur Verrichtung der mit dem Gewerbe notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten; und

b) geeignete Arbeitsplätze für das sowohl zahlenmässig als auch fachlich notwendige Personal zur einwandfreien Ausübung des Gewerbes.

3) Der Nachweis über das Vorliegen einer Betriebsstätte und die zweckmässige personelle Ausstattung ist mit geeigneten Mitteln zu erbringen.

4) Die Regierung kann für einzelne Gewerbe die Anforderungen an Betriebsstätten näher umschreiben.

Art. 16

Geschäftsführer

1) Ein Geschäftsführer ist zu bestellen bei:

a) juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften;
b) Zweigniederlassungen von im Ausland domizilierten oder juristischen Personen oder Gesellschaften.

2) Der Geschäftsführer ist dem Bewilligungsinhaber gegenüber verantwortlich für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und den Behörden gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen und der übrigen für die Ausübung des Gewerbes relevantenVorschriften.

3) Der Geschäftsführer muss:

a) die persönlichen Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen;
b) tatsächlich und leitend im Unternehmen tätig sein und sich insbesondere mit einem den Erfordernissen des Betriebes entsprechenden Arbeitspensum tatsächlich in der Betriebsstätte betätigen;
c) selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis innerhalb des Unternehmens besitzen; hierzu zählt insbesondere ein im Öffentlichkeitsregister eingetragenes Zeichnungsrecht und eine umfassende Weisungsbefugnis;

d) dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person bzw. Gesellschaft angehören oder Arbeitnehmer in einem festen Angestelltenverhältnis sein.

4) Bei der Prüfung der Voraussetzung nach Abs. 2 berücksichtigt das Amt für Volkswirtschaft das Ausmass der betrieblichen und sonstigen Verpflichtungen sowie den Wohnort des Geschäftsführers.

5) Der Nachweis über die tatsächliche und leitende Stellung im Unternehmen ist mit geeigneten Mitteln zu erbringen.

6) Sofern mehrere natürliche Personen als Geschäftsführer fungieren, haben alle die Voraussetzungen dieses Gesetzes zu erfüllen.

Art. 17

Zustelladresse

1) Der Antragsteller hat eine inländische Zustelladresse zu bezeichnen. Die Zustelladresse wird in das Gewerberegister (Art. 45) eingetragen.

2) Als Zustelladresse kann insbesondere die inländische Betriebsstätte oder ein nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts bestellter Repräsentant dienen.

3) Änderungen der Zustelladresse sind dem Amt für Volkswirtschaft gemäss Art. 26 Abs. 1 bekannt zu geben.

D. Bewilligungsverfahren

Art. 18
Antrag

1) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist unter Verwendung eines amtlichen Formulars an das Amt für Volkswirtschaft zu richten.

2) Dem Antrag sind die gemäss Art. 9 bis 17 erforderlichen Nachweise beizulegen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

3) Der Antrag kann auch auf elektronischem Wege eingebracht werden.

4) Hat das Amt für Volkswirtschaft Zweifel an der Echtheit der dem Antrag beigefügten Unterlagen, kann es den Antragsteller auffordern, die Urkunden im Original vorzulegen.

5) Der Antragsteller ist von der Beibringung von Nachweisen entbunden, wenn die betreffenden Daten bereits im Gewerberegister (Art. 45) eingetragen sind oder sich das Amt für Volkswirtschaft über die betreffenden Daten durch automationsunterstützte Abfrage Kenntnis verschaffen kann.

Art. 19
Prüfung des Antrags durch die GWK

1) Vor Einreichung des Antrags beim Amt für Volkswirtschaft kann der Antragsteller den Antrag bei der GWK zur Vorprüfung einreichen.

2) Die GWK prüft, ob der Antragsteller die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt und ob der Antrag vollständig ist.

3) Erfüllt der Antragsteller die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, stellt die GWK eine Bestätigung aus. Der Bestätigung kommt keine Rechtskraft zu. Das Amt für Volkswirtschaft ist bei der Erteilung der Gewerbebewilligung nicht an die Entscheidung der GWK gebunden.

4) Erfolgt die Vorprüfung durch die GWK, entfällt die amtliche Gebühr für die Erteilung der Gewerbebewilligung.

Erteilung der Gewerbebewilligung und Beginn der Gewerbeausübung

Art. 20

a) Im Allgemeinen

1) Die Gewerbebewilligung wird erteilt, wenn der Antragsteller die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt. Vorbehalten bleibt Art. 8.

2) Das Amt für Volkswirtschaft hat spätestens binnen drei Monaten nach Einlangen des vollständigen Antrags die Gewerbebewilligung auszustellen und die Firma in das Gewerberegister (Art. 45) einzutragen.

3) Das beantragte Gewerbe darf, vorbehaltlich Art. 21, erst nach Ausstellung der Gewerbebewilligung durch das Amt für Volkswirtschaft ausgeübt werden.

Art. 21

b) Inanspruchnahme der GWK

1) Kann der Antragsteller eine Bestätigung der GWK gemäss Art. 19 Abs. 3 vorlegen, darf das beantragte Gewerbe ausgeübt werden, sobald der vollständige Antrag beim Amt für Volkswirtschaft eingelangt ist und der Eingang des Antrags bestätigt wurde.

2) Im Übrigen findet Art. 20 Abs. 1 und 2 Anwendung.

Art. 22

Auflagen und Bedingungen

Das Amt für Volkswirtschaft kann Gewerbebewilligungen befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilen.

E. Umfang der Bewilligung

Art. 23

Grundsatz

1) Die Gewerbebewilligung umschreibt den zugelassenen Tätigkeitsbereich.

2) Bei handwerksmässigen Tätigkeiten richtet sich der zugelassene Tätigkeitsbereich nach dem einschlägigen anerkannten Berufsbildungsreglement.

3) Im Zweifelsfalle sind die den einzelnen Gewerben eigentümlichen Arbeitsvorgänge, die verwendeten Roh- und Hilfsstoffe, Werkzeuge und Maschinen sowie der Stand der Technik und Entwicklung zur Beurteilung des zugelassenen Tätigkeitsbereichs heranzuziehen.

Art. 24

Handelsberechtigung des Herstellers

Die Bewilligung zur Herstellung einer Handelsware schliesst auch die Berechtigung zum Handel mit dieser Ware ein.

Art. 25

Zusätzliche Betriebsstätte

1) Zusätzliche Betriebsstätten können sowohl in der Gemeinde ihres Standortes als auch ausserhalb dieser Gemeinde geführt werden.

2) Bei freien Gewerben ist die Führung einer zusätzlichen Betriebsstätte dem Amt für Volkswirtschaft schriftlich mitzuteilen.

3) Für die Führung einer zusätzlichen Betriebsstätte ist bei geregelten Gewerben eine weitere Gewerbebewilligung erforderlich.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 26

Meldepflicht

1) Der Bewilligungsinhaber bzw. der Geschäftsführer hat dem Amt für Volkswirtschaft schriftlich mitzuteilen, wenn:

a) sich die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, die zur Erteilung der Gewerbebewilligung geführt haben, nachträglich ändern;
b) bei freien Gewerben eine zusätzliche Betriebsstätte geführt wird (Art. 25 Abs. 2);
c) das Gewerbe ununterbrochen während mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt wurde.

2) Die Mitteilung hat innert einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

3) Die Mitteilung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Art. 27

Betriebsbezeichnung

1) Der Bewilligungsinhaber ist berechtigt, sich einem seiner Gewerbe und der Unternehmungsform entsprechenden Betriebsbezeichnung auf seinen festen Betriebsstätten und in seinen Werbemitteln zu bedienen und ihre Waren demgemäss zu bezeichnen.

2) Bei der Betriebsbezeichnung und in der Geschäftskorrespondenz haben juristische Personen sowie Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften den im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Firmenwortlaut zu verwenden; natürliche Personen haben der Betriebsbezeichnung ihren persönlichen Namen hinzuzusetzen.

3) Dem Namen dürfen Zusätze beigefügt werden, die zur näheren Kennzeichnung der Person oder des Unternehmens verwendet werden und der Wahrheit entsprechen. Phantasienamen dürfen als Zusätze zur näheren Kennzeichnung des Unternehmens nur dann verwendet werden, wenn sie nicht geeignet sind, eine Irreführung herbeizuführen.

V. Besondere Bestimmungen für einzelne Gewerbe

A. Allgemeines

Art. 28

Grundsatz

Soweit nachfolgend nichts Besonderes bestimmt wird, finden auf die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen die Vorschriften gemäss Art. 9 bis 17 Anwendung.

B. Gastgewerbe

Art. 29

Umfang des Gewerbes

1) Das Gastgewerbe umfasst:

a) die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken, insbesondere in der Form eines Restaurants, Dancings, Cafés, Eissalons, Personalrestaurants, einer Gaststube, Bar oder Schulkantine;

b) die Beherbergung von Gästen, insbesondere in der Form eines Hotels oder einer Jugendherberge;

c) den Betrieb eines Partyservice.

2) Diese Tätigkeiten können einzeln oder in Verbindung unter sich ausgeübt werden.

3) Nicht unter das Gastgewerbe fallen:

a) Festwirtschaften von Vereinen und Verbänden für einzelne Anlässe;

b) die Verabreichung von bestimmten Speisen und der Ausschank bestimmter Getränke durch Vereine und Verbände an die eigenen Mitglieder und Gäste im Rahmen von Vereinsanlässen; vorbehalten bleibt Art. 1 Abs. 5. Die Betriebszeit ist nach Massgabe der Vereinstätigkeit einzuschränken;
c) die Verabreichung von bestimmten Speisen und der Ausschank bestimmter Getränke in anerkannten Kultur-, Sport-, Jugend-, Freizeit- und kirchlichen Zentren; vorbehalten bleibt Art. 1 Abs. 5. Die Betriebszeit ist nach Massgabe der Tätigkeit der einzelnen Zentren einzuschränken;
d) die Verabreichung von bestimmten Speisen und der Ausschank bestimmter Getränke in den durch die Alpgenossenschaften betriebenen Alpbetrieben im Alpengebiet.

4) Die Regierung regelt mit Verordnung den Katalog der Speisen und Getränke gemäss Abs. 3 Bst. b bis d. Die GWK hat dabei ein Anhörungs- bzw. Vorschlagsrecht.

Art. 30

Nachweis der Fachkenntnis

1) Im Gastgewerbe gilt als Nachweis der Fachkenntnis die Ablegung einer Fachprüfung.

2) Die Einzelheiten über Inhalt, Organisation, Durchführung der und Zulassung zur Fachprüfung regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 31

Ausnahmen vom Nachweis der Fachkenntnis

1) Folgende Tätigkeiten sind vom Nachweis der Fachkenntnis ausgenommen:
a) die Verabreichung von bestimmten Speisen und der Ausschank bestimmter Getränke in der Form einer Imbissbude oder einer der Imbissbude

betriebsähnlichen Form, wenn hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden;

b) die Verabreichung von bestimmten Speisen und der Ausschank bestimmter Getränken in einfachen Betriebsformen in unmittelbarer Nähe zu Skiliften im Skigebiet Malbun, wobei die Betriebszeit weitgehend an die Betriebszeit der Skilifte gebunden ist;

c) die Beherbergung von maximal acht Gästen, wobei auch die Abgabe des Frühstücks an diese erlaubt ist;

d) die Verabreichung von bestimmten Speisen und der Ausschank bestimmter Getränke in den Hütten des liechtensteinischen Alpenvereins im Alpengebiet.

2) Die Regierung regelt mit Verordnung den Katalog der Speisen und Getränke gemäss Abs. 1 Bst. a, b und d. Die GWK hat dabei ein Anhörungs- bzw. Vorschlagsrecht.

C. Kraftverkehrsunternehmer

Art. 32

Umfang des Gewerbes

1) Das Gewerbe des Kraftverkehrsunternehmers umfasst:

a) die Güterbeförderung mit Einzel-Kraftfahrzeugen oder mit Lastzügen bzw. Fahrzeugkombinationen (Güterkraftverkehrsunternehmer);

b) die der Öffentlichkeit oder bestimmten Benutzergruppen angebotene Personenbeförderung gegen Vergütung durch die beförderte Person oder durch den Veranstalter der Beförderung (Personenkraftverkehrsunternehmer).

2) Nicht unter das Gewerbe der Kraftverkehrsunternehmer fallen:

a) für Güterkraftverkehrsunternehmen, die den Güterkraftverkehr ausschliesslich mit Fahrzeugen ausüben, deren zulässiges Gesamtgewicht höchstens 3.5

Tonnen beträgt oder die üblicherweise nicht zum Gütertransport auf der Strasse eingesetzt werden;

b) für Personenkraftverkehrsunternehmen, die den Personenkraftverkehr ausschliesslich mit Kraftfahrzeugen ausüben, welche nach ihrer Bauart und ihrer Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, bis zu neun Personen, einschliesslich Fahrer, zu befördern.

Voraussetzungen

Art. 33

a) Im Allgemeinen

1) Für die Ausübung des Gewerbes des Kraftverkehrsunternehmers sind Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, fachliche Eignung sowie eine Betriebsstätte nachzuweisen.

2) In der Betriebsstätte müssen insbesondere die nachstehenden geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen:

a) Personalräumlichkeiten;
b) Wartungsplatz;
c) Waschanlage; und
d) Parkplatz.

3) Die Einzelheiten über die Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, fachliche Eignung und Betriebsstätte regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 34

b) Nachweis der Fachkenntnis

1) Im Gewerbe der Kraftverkehrsunternehmer gilt als Nachweis der Fachkenntnis die Ablegung einer Fachprüfung.

2) Die Einzelheiten über Inhalt, Organisation, Durchführung der und Zulassung zur Fachprüfung regelt die Regierung mit Verordnung.

D. Maurer- und Zimmermeister

Art. 35

Nachweis der Fachkenntnis

1) Im Maurer- und Zimmermeistergewerbe gilt als Nachweis der Fachkenntnis die Ablegung einer Fachprüfung.

2) Die Einzelheiten über Inhalt, Organisation, Durchführung der und Zulassung zur Fachprüfung regelt die Regierung mit Verordnung.

VI. Erlöschen und Entzug

Art. 36

Erlöschen

Die Gewerbebewilligung erlischt durch:

a) den Tod des Bewilligungsinhabers;
b) den Verlust der Handlungsfähigkeit;
c) den schriftlich erklärten Verzicht;
d) die Löschung des Unternehmens im Öffentlichkeitsregister;
e) die Liquidation des Unternehmens.

Art. 37

Entzug

1) Die Gewerbebewilligung wird entzogen, wenn:

a) die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Gewerbebewilligung nicht oder nicht mehr vorliegen;
b) das Gewerbe ununterbrochen während mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt wurde;
c) die Meldepflicht gemäss Art.26 verletzt wird;
d) die Gewerbebewilligung durch unrichtige oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen erwirkt wurde;
e) eine wiederholte Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Belegschaft oder anderer Personen in Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu befürchten ist;
f) die Bewilligungsgebühr nichtbezahlt wird.

2) Der Entzug kann für bestimmte Zeit oder für immer verfügt werden.

3) Das Amt für Volkswirtschaft kann in den Fällen des Abs. 1 Bst. a, c und f eine angemessene Frist zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes gewähren.

VII. Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

A. Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWRA und schweizerische Staatsangehörige

Art. 38

Zulassung

1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWRA oder schweizerische Staatsangehörige, die im Gebiet eines anderen Vertragsstaates des EWRA oder der Schweiz niedergelassen und dort zur Ausübung ihres Gewerbes berechtigt sind, sind im Rahmen der Berechtigung ihres Heimatstaates zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in Liechtenstein zugelassen.

2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen sind vom Erfordernis einer Gewerbebewilligung befreit.

Art. 39

Rechte und Pflichten der Dienstleistungserbringer

1) Die in Art. 38 Abs. 1 bezeichneten Personen haben beim Erbringen von grenzüberschreitenden Dienstleistungen die gleichen Rechte und Pflichten wie liechtensteinische Staatsangehörige.

2) Das Amt für Volkswirtschaft kann den Staat, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, unverzüglich über Verstösse des Betreffenden gegen gesetzliche Vorschriften und allenfalls getroffene Massnahmen unterrichten.

Art. 40

Meldepflicht

1) Die in Art. 38 Abs. 1 bezeichneten Personen, die im Inland tätig werden wollen, haben diese Absicht dem Amt für Volkswirtschaft vor Aufnahme der Tätigkeit unter Verwendung eines amtlichen Formulars schriftlich zu melden.

2) Die Meldung gemäss Abs. 1 kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

3) Der Meldung gemäss Abs. 1 sind folgende Dokumente beizulegen:

a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Dienstleistungserbringer die betreffende Tätigkeit im Staat seiner Niederlassung rechtmässig ausübt;
b) eine Bescheinigung, dass kein Ausschliessungsgrund gemäss Art. 11 vorliegt;
c) einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit.

4) Die grenzüberschreitende Tätigkeit darf erst ausgeübt werden, wenn das Amt für Volkswirtschaft die ordnungsgemässe Meldung bestätigt hat.

B. Andere Staatsangehörige

Art. 41

Zulassung

1) Personen, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWRA oder der Schweiz sind, können – sofern sie in ihrem Heimatstaat niedergelassen und dort zur Ausübung ihres Gewerbes berechtigt sind – im Rahmen der Berechtigung ihres Heimatstaates zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in Liechtenstein zugelassen werden, wenn Gegenrecht besteht.

2) Art. 38 Abs. 2 sowie Art. 39 und 40 finden sinngemäss Anwendung.

VIII. Organisation und Durchführung

A. Allgemeines

Art. 42

Vollzug

1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Amt für Volkswirtschaft.

2) Dem Amt für Volkswirtschaft obliegen insbesondere:

a) die Erteilung und der Entzug von Gewerbebewilligungen (Art. 20 und 37);
b) die Führung des Gewerberegisters (Art. 45);
c) die Durchsuchung von Betrieben (Art. 47);
d) die Verfügung von Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustands (Art. 48);
e) die Ahndung von Übertretungen (Art. 51).

Art. 43

Amtshilfe

1) Die Behörden des Landes und der Gemeinden sowie öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften haben dem Amt für Volkswirtschaft alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

2) Die Steuerverwaltung hat dem Amt für Volkswirtschaft jährlich jene Gewerbetreibenden mitzuteilen, die in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren keinen steuerbaren Reingewinn (Erwerb oder Verlust aus geschäftlicher Tätigkeit) in der Steuererklärung deklariert haben.

3) Das Amt für Volkswirtschaft ist berechtigt, für die Erfüllung seiner Aufgaben in bestimmte Register der Behörden des Landes durch ein Online-Abrufverfahren Einsicht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere das:

a) Öffentlichkeitsregister;
b) Strafregister;
c) Betreibungsregister.

Art. 44

Zustellungen

1) Die Zustellung von Entscheidungen und Verfügungen des Amtes für Volkswirtschaft erfolgt in der Regel mittels Rückschein. Die Zustellung an eine im Gewerberegister eingetragene Zustelladresse oder eine sonstige bevollmächtigte Person, ist mit Ablauf einer siebentätigen Frist als bewirkt anzusehen; dies gilt auch, wenn die entsprechenden Unternehmen oder deren Vertreter erst in einem späteren Zeitpunkt davon Kenntnis erhalten oder die Sendung als unzustellbar retourniert wird.

2) Ist keine inländische Zustelladresse bekannt, kann wird das die Zustellung durch das Amt für Volkswirtschaft mittels öffentlicher Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen, dass ein zuzustellendes Schriftstück zur Abholung bereit liegt, vorgenommen werden. Mangels fristgerechter Abholung gilt die Zustellung als bewirkt, wenn seit der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

B. Gewerberegister

Art. 45

Grundsatz

1) Das Amt für Volkswirtschaft führt ein Register, in das sämtliche für die Ausübung eines Gewerbes notwendigen Daten einzutragen sind (Gewerberegister). Das Gewerberegister wird mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt.

2) Das Amt für Volkswirtschaft kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Personendaten, einschliesslich von Persönlichkeitsprofilen und besonders schützenswerten Personendaten, insbesondere administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten, sofern dies für den Vollzug der durch das Amt für Volkswirtschaft anzuwendenden Bestimmungen erforderlich ist.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Führung des Gewerberegisters, insbesondere über die einzutragenden Daten, mit Verordnung.

Art. 46

Datenbekanntgabe

1) Das Amt für Volkswirtschaft erteilt jedermann Auskunft über die im Gewerberegister eingetragenen Daten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

2) Für das Auskunftsbegehren gelten keine Formvorschriften.

3) Die Regierung regelt die Gebühren für die Auskunftserteilung aus dem Gewerberegister mit Verordnung.

C. Verwaltungsmassnahmen

Art. 47

Durchsuchungen

Das Amt für Volkswirtschaft kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Durchsuchung von Betrieben veranlassen oder durchführen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen zu überprüfen. Auf das Verfahren findet das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 48

Herstellung des rechtmässigen Zustands

1) Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäss Art.37 Abs. 1, so hat das Amt für Volkswirtschaft den Bewilligungsinhaber bzw. den Geschäftsführer zur Herstellung des rechtmässigen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern.

2) Kommt der Bewilligungsinhaber bzw. der Geschäftsführer der Aufforderung gemäss Abs. 1 nicht nach, so hat das Amt für Volkswirtschaft mit Verfügung die zur Herstellung des rechtmässigen Zustands notwendigen Massnahmen, insbesondere die Stilllegung von Maschinen oder die teilweise oder gänzliche Schliessung von Betrieben, anzuordnen.

3) Ist die Übertretung gemäss Art. 37 Abs. 1 offenkundig oder ist Gefahr im Verzug, so kann das Amt für Volkswirtschaft ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung einer Verfügung den gesamten Betrieb oder einzelne Teile davon an Ort und Stelle schliessen.

4) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 37.

D. Gebühren

Art. 49

Gebühren

1) Für Amtshandlungen des Amtes für Volkswirtschaft, insbesondere für die Erteilung von Gewerbebewilligungen, werden Gebühren erhoben.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Erhebung von Gebühren mit Verordnung.

E. Ladenschluss und Sperrstunden

Art. 50

Geschäftszeiten

Die Regierung regelt den Ladenschluss und die Sperrstunden von Gastgewerbebetrieben mit Verordnung.

F. Strafbestimmungen; Rechtsmittel

Art. 51

Übertretungen

1) Vom Amt für Volkswirtschaft wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

a) ohne Gewerbebewilligung eine gewerbsmässige Tätigkeit ausübt;
b) durch unrichtige oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen eine Gewerbebewilligung erwirkt;
c) keine Betriebsstätte gemäss Art. 15 führt;

d) keinen Geschäftsführer gemäss Art. 16 bestellt.

2) Vom Amt für Volkswirtschaft wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

a) die Geschäftsführung gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. b nicht tatsächlich und leitend ausübt;
b) die Zustelladresse gemäss Art. 17 nicht bezeichnet;
c) die Meldepflicht gemäss Art. 26 verletzt;
d) gegen die Pflicht zur Betriebsbezeichnung gemäss Art. 27 verstösst;
e) gegen Verordnungsvorschriften, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verstösst.

3) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

4) Vorbehalten bleibt die Strafbarkeit aufgrund anderer strafrechtlicher Normen.

Art. 52

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Bussen.

Art. 53

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Amtes für Volkswirtschaft kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

a) die geregelten und verbundenen Gewerbe (Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3);
b) die für die geregelten Gewerbe erforderliche fachliche Eignung (Art. 13);
c) die dem Antrag auf Erteilung einer Gewerbebewilligung beizulegenden Nachweise (Art. 18 Abs. 2);
d) den Nachweis der Fachkenntnis im Gastgewerbe (Art. 30 Abs. 2);
e) die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes des Kraftverkehrsunternehmers (Art. 33 Abs. 3 und Art. 34 Abs. 2);
f) den Nachweis der Fachkenntnis im Maurer- und Zimmermeistergewerbe (Art. 35 Abs. 2);
g) die Führung des Gewerberegisters (Art. 45 Abs. 3);

h) die Einhebung von Gebühren (Art. 46 Abs. 3 und Art. 49 Abs. 2);
i) den Ladenschluss und die Sperrstunden von Gastgewerbebetrieben (Art. 50).

Art. 55

Hängige Gesuche und Strafverfahren

1) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Gesuche findet das neue Recht Anwendung.

2) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Strafverfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

Art. 56

Bestehende Gewerbeberechtigungen

Gewerbebewilligungen und Gewerbescheine, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt bzw. ausgestellt wurden, bleiben unverändert aufrecht.

Art. 57

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:
a) Gewerbegesetz vom 10. Dezember 1969, LGBl. 1970 Nr. 21;
b) Gesetz vom 5. Juni 1975 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBl. 1975 Nr. 33;
c) Gesetz vom 18. Dezember 1980 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBl. 1981 Nr. 11;
d) Gesetz vom 12. November 1992 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBl. 1993 Nr. 20;
e) Gesetz vom 16. Dezember 1994 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBl. 1995 Nr. 4;

f) Gesetz vom 23. März 1995 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 12. November 1992 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBl. 1995 Nr. 110;
g) Gesetz vom 6. Dezember 1995 über die Abänderung des Gewerbegesetzes; LGBl. 1996 Nr. 17;
h) Gesetz vom 30. Oktober 1996 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBl. 1997 Nr. 26;
i) Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBl. 1998 Nr. 134;
k) Gesetz vom 13. Dezember 2001 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBl. 2002 Nr. 21;
l) Gesetz vom 20. Dezember 2002 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBl. 2003 Nr. 53.

Art. 58

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(Anhang)
Zum Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Revision des Gewerbegesetzes

Liste 1:
Geregelte Gewerbe gemäss Art. 4 des Vernehmlassungsberichtes

1. Anlagen- und Apparatebauer
2. Architekturmodellbauer
3. Autolackierer
4. Automatiker
5. Automechaniker
6. Bäcker
7. Baumaschinenmechaniker
8. Bauzeichner (CAD-Dienstleistungen)
9. Betriebspraktiker
10. Bodenleger
11. Bootbauer
12. Buchbinder
13. Buchhalter
14. Büchsenmacher
15. Carosseriespengler u. Spengler
16. Carosseriesattler u. Sattler
17. Coiffeur
18. Dachdecker, Fassadenbauer, Flachdachbauer
19. Dekorationsgestalter
20. Drechsler
21. Drucker
22. Elektromonteur
23. Elektroniker
24. Elektropraktiker
25. Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker
26. Fahrzeugschlosser
27. Fassadenbauer, Dachdecker, Flachdachbauer
28. Flachdachbauer, Dachdecker, Fassadenbauer
29. Floristin
30. Forstwart
31. Fotograf
32. Gärtner
33. Gebäudereiniger
34. Geigenbauer, Blasinstrumentereparateur
35. Gipser
36. Glaser

37. Goldschmied
38. Grafiker
39. Graveur
40. Hafner
41. Hauswirtschafterin
42. Heizungsmonteur
43. Hochbauzeichner
44. Holzbildhauer, Steinbildhauer
45. Industrie- und Unterlagsbodenbauer
46. Industrielackierer
47. Industriepolsterer
48. Informations- und Dokumentationsassistent
49. Informatiker
50. Inkassobüro
51. Innenausbauzeichner
52. Innendekorateur
53. Kaminfeger
54. Käser
55. Keramiker
56. Klavierbauer
57. Koch
58. Konditor-Confiseur
59. Konstrukteur
60. Kosmetikerin
61. Küfer
62. Kunststofftechnologe
63. Landmaschinenmechaniker
64. Landschaftsbauzeichner
65. Lebensmitteltechnologe
66. Logistikassistent
67. Lüftungsanlagenbauer
68. Maler
69. Maurer
70. Mechapraktiker
71. Mediamatiker
72. Messerschmied
73. Metallbauer
74. Metzger
75. Mikromechaniker
76. Mikrozeichner
77. Milchtechnologe
78. Molkerist
79. Montage-Elektriker
80. Motorgerätemechaniker
81. Motorradmechaniker

82. Müller
83. Multimediaelektroniker
84. Multimediagestalter
85. Netzelektriker
86. Orgelbauer
87. Pferdepfleger
88. Pflästerer
89. Pharma-Assistent
90. Physiklaborant
91. Plattenleger
92. Polygraf
93. Polymechaniker
94. Raumplanungszeichner
95. Reisebüro
96. Reprograf
97. Säger
98. Sanitärmonteur
99. Sattler
100. Schmied
101. Schreiner
102. Schrift- und Reklamegestalter
103. Schuhmacher
104. Seiler
105. Sicherheits- und Bewachungsgewerbe (Security-Dienstleistungen)
106. Siebdrucker
107. Spengler
108. Steinbildhauer, Holzbildhauer
109. Storenmonteur
110. Strassenbauer
111. Telematiker
112. Textilassistent
113. Tierpfleger
114. Uhrmacher
115. Unternehmensberater
116. Wagner
117. Weissküfer
118. Zahntechniker
119. Zimmermann
120. Ziseleur
121. Zweiradmechaniker

Liste 2:
Verbundene Gewerbe gemäss Art. 5 des Vernehmlassungsberichtes

Carosseriespengler u. Spengler

Carosseriesattler u. Sattler

Damencoiffeur und Herrencoiffeur

Dachdecker, Fassadenbauer, Flachdachbauer

Fassadenbauer, Dachdecker, Flachdachbauer

Flachdachbauer, Dachdecker, Fassadenbauer

Geigenbauer, Blasinstrumentereparateur

Holzbildhauer, Steinbildhauer

Konditor und Confiseur

Konditor und Bäcker

Heizungs-/Sanitär-/Wasserleitungs- und Gasinstallateur

Hafner und Plattenleger

Elektroniker und Informatiker

Feinmechaniker, Polymechaniker und Schlosser

Drucker, Grafiker und Typograf